

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ 68 251/1-15/85

Aktensatz

Bei jedem Schriftwechsel
hier unbedingt diese Aktensatznummer

141/ME
Sachbearbeiter: Dr. BAST
Tel.Nr.: 6620/42 63 DW

An das
Präsidium des Nationalrates
in Wien
mDE um Kenntnisnahme

Gesetzentwurf	
Zl.	30 - GZ/1985
Datum	1985 04 12
Verteilt	2. APR. 1985 <i>Dr. Winter</i>

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt in der Anlage

1. den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Allgemeines Universitäts-Studiengesetz) und
2. den Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen mit der Bitte um Stellungnahme.

Der Entwurf eines Allgemeinen Universitäts-Studiengesetzes, welches das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz ersetzen soll, enthält folgende Schwerpunkte:

- terminologische Anpassung der AHStG-Vorschriften an das Universitäts-Organisationsgesetz
- Inskriptionsreform (Studienrichtungs-Semester-Inskription)
- teilweise Neugestaltung der Bestimmungen über Studienzulassung und Immatrikulation
- Änderung von Vorschriften im Bereich des Prüfungswesens (Kompetenzen für Prüfer und Präsides der Prüfungskommissionen; systematische Einordnung des Lehrveranstaltungs-Prüfungssystems; Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Fremdsprachen), teilweise aufgrund von Beschlüssen der Studienreformkommission.

Die Einzelheiten sind den Erläuterungen zu diesem Gesetzesentwurf zu entnehmen.

Der Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Inskriptionsreform, die durch das neue Allgemeine Universitäts-Studiengesetz erfolgen soll. Inhaltlich beschränkt sich der Novellenentwurf ausschließlich auf eine einzige, zur Einführung des Systems der Studienrichtungs-Semester-Inskription anstelle der Lehrveranstaltungs-Inskription notwendige Änderung.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ersucht um Abgabe der do.Stellungnahme bis spätestens

15. Juni 1985.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird die do.Zustimmung zu den vorliegenden Entwürfen angenommen werden.

Für Ende Juni 1985 ist eine Enquête im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgesehen, zu der noch gesondert Einladungen ergehen werden.

Im Sinn der EntschlieÙung des Nationalrates aus AnlaÙ des Geschäftsordnungsgesetzes 1961, BGBl.Nr. 178/1961, wird weiters ersucht, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der do.Stellungnahme zuzuleiten.

Anlagen

Wien, am 28. März 1985
Für den Bundesminister:
DDr. BRUNNER

F d R d A


E n t w u r f

BUNDESGESETZ VOM

ÜBER DIE STUDIEN AN DEN UNIVERSITÄTEN

(ALLGEMEINES UNIVERSITÄTS-STUDIENGESETZ - AUSTG)

I . A B S C H N I T T

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

G e l t u n g s b e r e i c h

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt Studien (§ 18), Universitätskurse und Universitätslehrgänge (§ 23) an den Universitäten (§ 11 Abs.1 UOG, BGBl.Nr. 258/1975 in der jeweils geltenden Fassung) und ist, soweit nicht besondere Studiengesetze ausdrücklich entgegenstehende Vorschriften enthalten, auf alle Studien an den Universitäten anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind - mit Ausnahme der §§ 14 und 15 - auch auf das Studium der Architektur und auf die wissenschaftlich-künstlerischen Studien für das Lehramt an höheren Schulen an den Kunsthochschulen (§ 6 Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl.Nr. 54/1970 in der jeweils geltenden Fassung) sowie an der Akademie der bildenden Künste in Wien - unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Einrichtungen - sinngemäß anzuwenden. Hinsichtlich der Inskription und des Besuches von Lehrveranstaltungen gelten für das Studium der Architektur und für die wissenschaftlich-künstlerischen Studien für das Lehramt an höheren Schulen an den Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste in Wien die einschlägigen Bestimmungen des Kunsthochschul-Studiengesetzes (KHStG), BGBl.Nr. 187/1983, insbesondere § 27 KHStG.

G r u n d s ä t z e u n d Z i e l e

§ 2. (1) Die leitenden Grundsätze für die Gestaltung der Studien an den Universitäten sind:

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 Staatsgrundgesetz, RGBl.Nr. 142/1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger);
2. die Verbindung von Forschung und Lehre;
3. die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden (§ 3 Abs.3 und § 21);
4. die Lernfreiheit (§ 6 Abs.2);
5. das Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden;
6. die Autonomie der Universitäten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Studien an den Universitäten haben folgenden Zielen zu dienen:

1. der wissenschaftlichen Berufsvorbildung: die Studien haben die Grundlagen des Berufes in der Weise zu vermitteln, daß die Studierenden zu den Ergebnissen der Wissenschaft und den Aufgaben ihrer Forschung, ihren Quellen und Zusammenhängen geführt, in den Methoden der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und deren Anwendung geschult und auf die Notwendigkeit wissenschaftlicher Weiterbildung hingewiesen werden; die Studierenden sollten befähigt werden, in kritischem Denken und selbständigem Handeln ihre künftigen beruflichen Aufgaben in stetem Zusammenhang mit den Fortschritten der Wissenschaft zu erfüllen;
2. der Entwicklung der Wissenschaften und Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses: die Studien haben über eine wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus dem Erwerb der Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung zu dienen;
3. der Bildung durch Wissenschaft: die Studierenden sollen jene Haltung erwerben, die in sachlicher Einstellung, klarer Urteilsfähigkeit, intellektueller Redlichkeit und Toleranz sowie erhöhter Verantwortlichkeit gegenüber der menschlichen Gesellschaft und der demokratischen Republik Österreich zum Ausdruck kommt; sie sollen ferner die Bedeutung ihres Faches im Ganzen der Wissenschaft und die Bedeutung der Wissenschaft im Ganzen der Kultur begreifen lernen;

4. der Weiterbildung der Absolventen der Universitäten entsprechend den Fortschritten der Wissenschaft insbesondere durch Universitätskurse und Universitätslehrgänge (§ 23 Abs.4 und 5).

R e c h t e u n d P f l i c h t e n d e r U n i v e r s i t ä t s l e h r e r

§ 3. (1) Die Universitätslehrer (§ 23 Abs.1 UOG) sind im Rahmen ihrer Lehrbefugnis oder ihrer Unterrichtsbefugnis (§ 25 UOG) bei der inhaltlichen und methodischen Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienvorschriften (§ 4) frei. Im Rahmen der festgesetzten Lehrverpflichtungen oder der erteilten Lehr- und Unterrichtsaufträge haben sie aufgrund der Studienpläne (§ 4 Abs.4 und 5) ihre Lehrveranstaltungen (§ 21) so einzurichten und den Lehrstoff so zu bemessen, daß die Studierenden innerhalb der vorgeschriebenen Studiendauer (§ 19 Abs.4 bis 7) ihre Studien abzuschließen vermögen.

(2) Die Universitätsorgane haben im Rahmen ihres Wirkungsreiches dafür zu sorgen, daß die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Universität den im § 2 genannten Grundsätzen und Zielen entsprechen.

(3) Die Universitätsorgane haben im Rahmen ihres Wirkungsreiches dafür zu sorgen, daß die Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinungen und der wissenschaftlichen Methoden berücksichtigt wird.

(4) Bei der Gestaltung der Studienpläne (§ 4 Abs.4 und 5) und des Ausmaßes der Lehrverpflichtungen ist auf die Sicherung der Forschungstätigkeit der Universitätslehrer Bedacht zu nehmen. Verursacht die Durchführung der Studienpläne eine unzumutbare Belastung der Universitätslehrer bei der Erfüllung ihrer Dienstpflichten, wird insbesondere ihre Forschungstätigkeit behindert, so haben die Universitätsorgane innerhalb ihres Wirkungsbereiches die für die Sicherung des ordnungsgemäßen Forschungs- und Studienbetriebes erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die darüber hinaus notwendigen Anträge zu stellen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die zur Gewährleistung dieser Sicherung erforderlichen personellen, finanziellen und allenfalls organisatorischen Maßnahmen vorzusehen und die entsprechenden legislativen Maßnahmen vorzubereiten.

S t u d i e n v o r s c h r i f t e n

§ 4. (1) Unter Beachtung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen allgemeinen, für alle Studien in gleicher Weise geltenden Vorschriften bleibt die Regelung der folgenden Angelegenheiten besonderen Studiengesetzen für die einzelnen Studienrichtungen vorbehalten:

1. die Bezeichnung der Art des Studiums (§ 18 Abs.1);
2. die Bezeichnung der Studienrichtung und ihre allfällige Aufgliederung in Studienzweige (§ 18 Abs.9);
3. die Dauer der jeweiligen Studien und Studienabschnitte (§ 19), ausgenommen Doktoratsstudien gemäß § 18 Abs.6 Z 1;
4. die Umschreibung der Studienziele der einzelnen Studienrichtungen bzw. Studienabschnitte;
5. die Benennung der Pflichtfächer und die Aufzählung von Wahlfächern der Studienrichtung;
6. die Bezeichnung der Prüfungsfächer von Diplomprüfungen, Rigorosen und Abschlußprüfungen;
7. die Bezeichnung der Typen und Arten der Prüfungen (§ 28);
8. die Festlegung der Art und der Themenbereiche von Diplomarbeiten und Dissertationen (§ 30);
9. die Benennung der zu verleihenden akademischen Grade (§§ 38 und 39) und allfälliger Berufsbezeichnungen (§ 18 Abs.2 und 5).

(2) Zur näheren Regelung der Durchführung eines Studiums (§ 18 Abs.1 und 9) hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aufgrund des entsprechenden besonderen Studiengesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eine Studienordnung zu erlassen. Studienordnungen können mehrere Studienrichtungen umfassen, wenn wegen der fachlichen Zusammengehörigkeit der Bedarf nach einer einheitlichen Regelung besteht.

(3) Die Studienordnung hat insbesondere zu regeln:

1. die Bezeichnung der Fakultät (Universität), an der nach Maßgabe der an ihr vertretenen wissenschaftlichen Fächer das betreffende Studium eingerichtet wird, allenfalls die Bezeichnung der Fakultät (Universität), der Kunsthochschule (Abteilung) bzw. der Akademie der bildenden Künste, an denen ein Studium gemeinsam eingerichtet wird;

2. die Festsetzung der Dauer eines Doktoratsstudiums gemäß § 18 Abs.6 Z 1;
3. die Festsetzung von Stundenrahmen, innerhalb derer die Pflicht- und Wahlfächer durch Lehrveranstaltungen abzudecken sind, allenfalls auch die Festsetzung bestimmter zeugnispflichtiger Lehrveranstaltungen (§ 21 Abs.2); für Freifächer ist ausreichend Zeit zu gewähren;
4. die Bezeichnung von Lehrveranstaltungen, welche die Pflicht- und Wahlfächer wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen sowie je nach Eigenart der Studienrichtung in historischer, wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise ergänzen; ferner Lehrveranstaltungen, in denen die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere die Beschaffung und Benützung wissenschaftlicher Informationen bzw. die Benützung wissenschaftlicher Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationseinrichtungen in dem für die Pflicht- und Wahlfächer notwendigen Umfang vermittelt werden.

(4) Zur näheren Regelung der Durchführung eines Studiums (§ 18 Abs.1 und 9) hat die zuständige Studienkommission aufgrund der einschlägigen Studienordnung und des besonderen Studiengesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einen Studienplan (§ 3 Abs.4 lit.c UOG, § 58 lit.a UOG) zu beschließen. Der beschlossene Studienplan ist binnen einem Monat dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen. Er wird rechtswirksam, wenn seine Durchführung nicht vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung binnen zwei Monaten ab Einlangen untersagt wird (§ 5 Abs.5 UOG). Der Studienplan ist im Mitteilungsblatt (§ 15 Abs.13 lit.a UOG) sowie in den besonderen Studienführern (§ 79 Abs.2 lit.e UOG) kundzumachen und in der Evidenzstelle zur Einsicht aufzulegen.

(5) Der Studienplan hat insbesondere zu regeln:

1. durch welche Arten von Lehrveranstaltungen (§§ 21, 22) die im besonderen Studiengesetz vorgesehenen Pflicht- und Wahlfächer abgedeckt werden;
2. das Ausmaß dieser Lehrveranstaltungen unter Beachtung der diesbezüglichen Vorschriften in der Studienordnung;
3. Lehrveranstaltungen aus empfohlenen Freifächern;

4. eventuell den Nachweis von Vorkenntnissen als Voraussetzung für den Besuch von Lehrveranstaltungen im Sinne des § 15 Abs.2;
5. eventuell Beschränkungen der Teilnehmerzahl für bestimmte Lehrveranstaltungen im Sinne des § 15 Abs.2.

(6) Ordentliche Hörer, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des betreffenden Studienplanes begonnen haben, sind berechtigt, sich zu Beginn des auf das Inkrafttreten des Studienplans folgenden Semesters diesen neuen Studienvorschriften zu unterwerfen. In diesem Falle werden zurückgelegte Studien derselben Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen und zeugnispflichtige Lehrveranstaltungen anerkannt.

(7) Das oberste Kollegialorgan der Universität hat durch die Universitätsdirektion mindestens einmal im Jahr ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen herauszugeben, das die genaue Bezeichnung der Funktion und des Namens des Leiters einer Lehrveranstaltung, Zeit und Ort der Abhaltung einer Lehrveranstaltung sowie Hinweise auf allfällige Teilnehmerbeschränkungen oder geforderte Voraussetzungen (§ 15 Abs.2) zu enthalten hat.

(8) Die zuständigen Universitätsorgane und die Rektorenkonferenz (§ 107 UOG) können die Erlassung und Abänderung besonderer Studiengesetze und Studienordnungen vorschlagen. Solche Vorschläge sind ausführlich zu begründen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat vor der Ausarbeitung von Entwürfen für die Erlassung oder Abänderung besonderer Studiengesetze oder Studienordnungen Beratungen einzuberufen, zu denen Vertreter der zuständigen Organe der betroffenen Universitäten (Fakultäten), Hochschulen bzw. der Akademie der bildenden Künste, die Vertreter der Rektorenkonferenz, des Akademischen Rates, der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen und der österreichischen Hochschülerschaft einzuladen sind.

(9) Durch Bundesgesetze festgelegte sonstige Rechte zur Antragstellung, zur Begutachtung und zur Beratung bleiben unberührt.

I I . A B S C H N I T T

STUDIERENDE

B e g r i f f s b e s t i m m u n g

§ 5. Als Studierende gelten:

1. ordentliche Hörer, das sind Personen, die zu einem Studium zugelassen wurden (§ 7);
2. außerordentliche Hörer, das sind Personen, die zur Teilnahme an Universitätslehrgängen und Universitätskursen zugelassen wurden (§ 11);
3. Gasthörer, das sind Personen, die ein Studium an einer Universität abgeschlossen haben und zur Teilnahme an Universitätslehrgängen und Universitätskursen zugelassen wurden (§ 11).

R e c h t e u n d P f l i c h t e n d e r S t u d i e r e n d e n

§ 6. (1) Die Studierenden haben, soweit sich nicht aus gesetzlichen Bestimmungen anderes ergibt, gleiche Rechte und Pflichten.

(2) Die Studierenden genießen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit; diese umfaßt das Recht,

1. an der Hochschule, an der sie zum Studium (§ 18 Abs.1 und 9) zugelassen wurden, die Lehrveranstaltungen frei zu wählen und zu besuchen. Einschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen sind nach Maßgabe des § 15 zulässig;
2. bei Lehrveranstaltungen des gleichen Faches zwischen den anbietenden Universitätslehrern frei zu wählen;
3. Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Wahlfächern durch solche anderer Wahlfächer zu ersetzen;
4. Lehrveranstaltungen aus Freifächern zu besuchen;
5. nach Maßgabe des § 18 die Bewilligung eines studium irregulare zu beantragen;
6. über den Stoff besuchter Lehrveranstaltungen Kolloquien abzugeben;
7. die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Universität, an der sie zum Studium zugelassen wurden, nach Maßgabe der Benützungsordnungen zu benützen;
8. das Thema ihrer Diplomarbeit im Rahmen der besonderen Studienvorschriften vorzuschlagen und ein seiner Lehrbefugnis nach zuständiges Mitglied einer Diplomprüfungskommission (§ 31 Abs.4) der Universität, an der die Zulassung zum Studium erfolgt ist, um die Betreuung zu ersuchen oder das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Nach Maßgabe der besonderen Studienvorschriften kann auch ein Hochschulprofessor oder emeritierter Hochschulprofessor im Rahmen seines Faches um die Betreuung ersucht werden;
9. das Thema ihrer Dissertation im Rahmen der besonderen Studienvorschriften vorzuschlagen und einen seiner Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs.1 lit.a UOG nach zuständigen Universitätslehrer einer

österreichischen Universität um die Betreuung zu ersuchen. Nach Maßgabe der besonderen Studienvorschriften kann auch ein Hochschulprofessor oder emeritierter Hochschulprofessor im Rahmen seines Faches um die Betreuung ersucht werden;

10. als ordentliche Hörer zu Prüfungen und zur Erwerbung akademischer Grade sowie von Berufsbezeichnungen zugelassen zu werden.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, die Hausordnungen der Universitäten und die besonderen Benützungsvorschriften für die einzelnen Universitätseinrichtungen einzuhalten.

Z u l a s s u n g z u m S t u d i u m

§ 7. (1) Wer ein Studium (§ 18 Abs.1 und 9) aufnehmen will, hat an der für das gewählte Studium zuständigen Universität, an der er die Absolvierung des Studiums beabsichtigt, die Zulassung zum betreffenden Studium zu beantragen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Rektor. Die Entscheidung ist zeitlich so zu erlassen, daß noch die Möglichkeit zur Inskription im beginnenden Semester bestünde, sofern nicht unerläßliche besondere Erhebungen über einzelne Nachweise oder Tatbestände (Abs.3 bis 5) einer rechtzeitigen Entscheidung entgegenstehen. Die Zulassung zu einem Studium (§ 18 Abs.1 und 9) gilt nur für jene Universität, an der die Zulassung erfolgt ist. Bei der Entscheidung über Anträge auf Zulassung zum Studium ist der Rektor, mit Ausnahme der Beurteilung der an der betreffenden Universität verfügbaren Studienplätze für Ausländer bzw. Staatenlose (§ 9 Abs.1 Z 1), an eine bereits an einer anderen Universität für das gleiche Studium getroffenen Entscheidung gebunden.

(3) Die Zulassung zu einem Studium (§ 18 Abs.1 und 9) setzt voraus:

1. den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gemäß § 8 Abs.1 und 2;
2. den Nachweis einer allenfalls gemäß § 8 Abs.3 geforderten besonderen Eignung;
3. die Vorlage einer Abgangsbescheinigung gemäß § 15 Abs.1 im Fall der beabsichtigten Fortsetzung des an einer anderen Universität begonnenen Studiums;
4. den Nachweis eines ärztlichen Zeugnisses gemäß § 13, sofern nicht bereits die Zulassung zu einem anderen Studium (§ 18 Abs.1 und 9) oder die Zulassung zu einem Universitätskurs oder Universitätslehrgang (§ 11) vorliegt;
5. bei Inländern gegebenenfalls die Vorlage eines mit einem österreichischen Reifezeugnis gemäß § 8 Abs.1 Z 1 gleichwertigen Zeugnisses einer ausländischen höheren Schule und allenfalls den Nachweis absolvierter Ergänzungsprüfungen (§ 8 Abs.2);
6. bei Ausländern (Staatenlosen) die Vorlage der in § 9 Abs.1 vorgesehenen Nachweise.

S t u d i e n a b s c h n i t t e u n d S t u d i e n d a u e r

§ 19. (1) Die Diplomstudien und Doktoratsstudien gemäß § 18 Abs.6 Z 2 sind in mindestens zwei Studienabschnitte zu gliedern.

(2) Der erste Studienabschnitt hat vornehmlich die Aufgabe, in die Hauptfächer einzuführen und ihre Grundlagen zu erarbeiten, die weiteren Studienabschnitte dienen zur Vertiefung und speziellen Ausbildung.

(3) Die Studienabschnitte sind mit Prüfungen abzuschließen (IV. Abschnitt).

(4) Die Studiendauer der Diplomstudien und der Doktoratsstudien gemäß § 8 Abs.6 Z 2 ist je nach dem Inhalt und der Art der zu vermittelnden Berufsvorbildung in den besonderen Studiengesetzen mit mindestens acht Semestern festzulegen.

(5) Die Doktoratsstudien gemäß § 18 Abs.6 Z 1 bestehen aus einem Studienabschnitt; ihre Dauer ist in den Studienordnungen mit nicht weniger als zwei Semester und nicht mehr als vier Semester festzulegen.

(6) Kurzstudien und Aufbaustudien bestehen aus einem Studienabschnitt; ihre Studiendauer ist in den besonderen Studiengesetzen festzulegen.

(7) Die Studiendauer eines Erweiterungsstudiums ist vom Vorsitzenden der zuständigen Studienkommission, die Studiendauer eines Studienversuches in der betreffenden Studienordnung und die Studiendauer eines studium irregulare im betreffenden Bewilligungsbescheid festzulegen.

(8) Das zuständige Universitätsorgan hat bei Diplomstudien und Doktoratsstudien auf Antrag des ordentlichen Hörers die Inskription von höchstens zwei Semestern zu erlassen, wenn der ordentliche Hörer die Voraussetzungen für die Zulassung zu der sein Studium abschließenden Prüfung erfüllt hat.

F ä c h e r

§ 20. (1) Pflichtfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Lehrzieles unerlässlich sind, und in denen die ordentlichen Hörer Kenntnisse durch Prüfungen nachzuweisen haben.

(2) Wahlfächer ergänzen die Pflichtfächer des Studiums. Der Studierende hat das Recht, aus mehreren im Studienplan angeführten Wahlfächern zu wählen und ist verpflichtet, aus den gewählten Fächern Prüfungen abzulegen. Für die gewählten Fächer gelten die Bestimmungen der Pflichtfächer. Der Wechsel eines Wahlfaches ist nach erfolgter Zulassung zur Teilprüfung der jeweiligen Wahlfachgruppe ausgeschlossen. Für jedes Diplomstudium und Doktoratsstudium ist eine solche Wahlmöglichkeit wenigstens einmal vorzusehen.

(3) Freifächer dienen der Berücksichtigung besonderer, über die Pflicht- und Wahlfächer hinausgehender Interessen der Studierenden. Der Studierende ist berechtigt, Prüfungen auch aus Freifächern abzulegen.

L e h r v e r a n s t a l t u n g e n

§ 21. (1) Lehrveranstaltungen haben den Zweck, die in den besonderen Studiengesetzen und Studienordnungen vorgesehenen Pflicht-, Wahl- und Freifächer abzudecken. Sie werden für die eingerichteten Studien (§ 18 Abs.1 und 9) im betreffenden Studienplan festgelegt. Die zuständigen Universitätsorgane haben dafür zu sorgen, daß diese Lehrveranstaltungen in ausreichender Zahl von den der Fakultät (Universität) zugeordneten Universitätslehrern angekündigt und durchgeführt werden. Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

1. Seminare und Privatissima,
2. Vorlesungen,
3. Proseminare und Übungen,
4. Arbeitsgemeinschaften und Repetitorien,
5. Konversatorien,
6. Praktika,
7. Exkursionen,
8. Projektstudien,
9. Vorlesungen verbunden mit Übungen,
10. Exkursionen verbunden mit Übungen oder Praktika.

(2) Mit Ausnahme von Vorlesungen sind alle in Abs.1 genannten Typen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (zeugnispflichtige Lehrveranstaltungen); bei diesen ist im Fall des regelmäßigen Besuches der Erfolg der Teilnahme zu beurteilen (§ 33 Abs.1) und die Beurteilung in Form eines Zeugnisses zu beurkunden (§ 35 Abs.1).

(3) Außer den in Abs.1 genannten Typen von Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe des Studienplanes erforderlichenfalls Lehrveranstaltungen auch in anderen Formen abgehalten werden. Im Studienplan ist zu bestimmen, ob es sich um zeugnispflichtige Lehrveranstaltungen (Abs.2) handelt.

(4) Blockveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die nur während eines Teils eines Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt werden.

(5) Bei der Gestaltung der Studienpläne ist darauf zu achten, daß jedenfalls für die Pflicht- und Wahlfächer einer Studienrichtung Übungen oder Proseminare und Seminare vorgesehen werden. Für Studierende eines Doktoratsstudiums sind besondere Lehrveranstaltungen, wie Privatissima, Seminare und Spezialvorlesungen einzurichten.

(6) Lehrveranstaltungen können in einer lebenden Fremdsprache abgehalten werden, wenn

1. sie ein Fach betreffen, das die Fremdsprache selbst zum Inhalt hat;
2. im selben Semester auch in deutscher Sprache eine Lehrveranstaltung gleichen Typs und gleichen Inhalts für das betreffende Pflicht- oder Wahlfach angeboten wird (Parallel-Lehrveranstaltungen);
3. sie ein Freifach betreffen.

(7) Lehrveranstaltungen sind mit Ausnahme von Praktika und Exkursionen zwischen 8 Uhr und 20 Uhr in den der zuständigen Universität zugewiesenen Räumen abzuhalten. Ausnahmen davon kann in begründeten Fällen das oberste Kollegialorgan beschließen.

U n t e r r i c h t s v e r s u c h e

§ 22. (1) Zur Verbesserung und einer praxisnahen Gestaltung der Berufsvorbildung können die besonderen Studiengesetze die Verpflichtung vorsehen, in den Studienordnungen und Studienplänen Unterrichtsversuche im Bereich einer Studienrichtung vorzusehen.

(2) Die zuständigen Universitätsorgane haben dafür zu sorgen, daß die als Unterrichtsversuch vorgesehenen Lehrveranstaltungen in angemessener Zahl von den der Fakultät (Universität) zugeordneten Universitätslehrern angekündigt und durchgeführt werden. Im Studienplan ist festzulegen, ob eine als Unterrichtsversuch vorgesehene Lehrveranstaltung als zeugnispflichtige Lehrveranstaltung (§ 21 Abs.2) durchzuführen ist.

U n i v e r s i t ä t s k u r s e u n d U n i v e r s i t ä t s l e h r g ä n g e

§ 23. (1) Zur Erfüllung besonderer Unterrichtszwecke können vom zuständigen Organ jener Fakultät (Universität), in deren Wirkungsbereich die im Unterrichtsplan (Abs.2) vorgesehenen Fächer fallen, nach Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung (§ 5 Abs.3 UOG) Universitätskurse und Universitätslehrgänge (§ 64 Abs.3 lit.n UOG) zusätzlich zu den für die Studien (§ 18 Abs.1 und 9) bestimmten Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Universitätskurse sind Veranstaltungen, die nach einem für jeden Kurs grundsätzlich unterschiedlichen Unterrichtsplan regelmäßig oder unregelmäßig durchgeführt werden. Universitätslehrgänge sind Veranstaltungen, die nach einem gleichbleibenden Unterrichtsplan und nach einem festen Stundenplan durchgeführt werden. Für Absolventen von Universitätslehrgängen kann auf Vorschlag des für die Durchführung des Universitätslehrganges zuständigen Universitätsorganes durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Führung von Berufsbezeichnungen vorgesehen werden, sofern der Universitätslehrgang zumindest vier Semester umfaßt und einer selbständigen Berufsausbildung entspricht. Die Berufsbezeichnung hat aus den Worten "Akademisch geprüfter" mit einem für die Absolventen des jeweiligen Lehrganges typischen Zusatz zu lauten.

(2) Das für die Durchführung eines Universitätskurses oder Universitätslehrganges zuständige Universitätsorgan hat im Unterrichtsplan insbesondere die Fächer, die Art der sie abdeckenden Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Dauer des Universitätskurses oder Universitätslehrganges, die allenfalls erforderlichen Vorkenntnisse, die Aufnahme sowie Ort und Zeit der Veranstaltung festzulegen. Der Beschluß über den Unterrichtsplan bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung (§ 5 Abs.3 UOG). Die Bestimmung des § 4 Abs.5 gilt sinngemäß. Der Unterrichtsplan ist im Mitteilungsblatt der Universität zu veröffentlichen.

(3) Allgemeine Universitätskurse und allgemeine Universitätslehrgänge haben vorwiegend praktische Kenntnisse zu vermitteln. Der Abschluß eines Studiums oder ein gleichzeitiges Studium (§ 18) ist nicht zu fordern; die Zulassung setzt die Vollendung des 17. Lebensjahres voraus, werden besondere Ausbildungsziele angestrebt, die Vollendung des 15. Lebensjahres.

- (7) Inländern gleichgestellt sind bei der Zulassung zum Studium, unbeschadet des Abs.1 Z 2 und 3 sowie der Abs.3, 4 und 5,
1. in Österreich akkreditierte Mitglieder ausländischer diplomatischer Missionen und deren Familienangehörige (Abs.8);
 2. Mitglieder von ständigen Vertretungen oder ständigen Beobachtermissionen bei internationalen Organisationen, die ihren Sitz in Österreich haben, Bedienstete dieser internationalen Organisationen mit Sitz in Österreich sowie deren Familienangehörige (Abs.8);
 3. in Österreich akkreditierte Mitglieder des Personals eines ausländischen Konsulats und deren Familienangehörige (Abs.8), soweit sie dem Entsendestaat angehören;
 4. in Österreich akkreditierte Auslandsjournalisten sowie deren Familienangehörige (Abs.8);
 5. Ausländer (Staatenlose), die entweder selbst wenigstens durch fünf Jahre vor dem Antrag auf Zulassung an einer österreichischen Universität unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten oder bei deren mindestens einem Elternteil dies wenigstens im letzten Jahr vor der Antragstellung in Österreich der Fall war;
 6. Ausländer (Staatenlose), die im Rahmen von zwischenstaatlichen Abkommen ein Stipendium zum Studium an einer Universität erhalten;
 7. Ausländer (Staatenlose), die aus Mitteln des Bundes oder eines Bundeslandes ein Stipendium für das Studium an einer Universität erhalten, das nicht geringer als die nach Z 6 gewährten Stipendien ist;
 8. Ausländer (Staatenlose), die Inhaber von Abschlußzeugnissen einer mit österreichischen Mitteln im Ausland geförderten höheren Schule sind;
 9. Ausländer (Staatenlose), die Inhaber von Reifezeugnissen österreichischer höherer Schulen sind (§ 8 Abs.1 Z 1) und die letzten vier Schulstufen vor der Reifeprüfung ohne Unterbrechung an einer österreichischen höheren Schule besucht haben;
 10. Ausländer, bei denen mindestens ein Elternteil die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder zum Zeitpunkt der Geburt des Antragstellers besessen hat;
 11. Südtiroler im Sinn des § 1 des Bundesgesetzes vom 25. Jänner 1979, BGBl.Nr. 57;
 12. Flüchtlinge im Sinn des Art. 1 der Konvention über die Rechts-

stellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl.Nr. 55/1955, idF des Art. 1 des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl.Nr. 78/1974;

13. Ausländer (Staatenlose), denen der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung über deren Antrag oder auf Antrag einer österreichischen Körperschaft öffentlichen Rechts bestätigt, daß ein besonders berücksichtigungswürdiges Interesse der Republik Österreich oder ein humanitäres Interesse an ihrer Zulassung zum Studium in Österreich vorliegt.

(8) Familienangehörige im Sinne des Abs.7 sind

1. der Ehegatte und die Kinder des Hauptberechtigten;
2. die Geschwister des unverheirateten, verwitweten oder geschiedenen Hauptberechtigten.

B e u r l a u b u n g u n d S t u d i e n - b e h i n d e r u n g

§ 10. (1) Ordentliche Hörer sind auf Ansuchen, insbesondere zum Studium im Ausland oder zwecks Durchführung wissenschaftlicher oder praktischer Tätigkeit, vom Rektor auf die Dauer von höchstens sechs Semestern zu beurlauben.

(2) Die Zulassung beurlaubter ordentlicher Hörer zu ihrem Studium bleibt aufrecht. Sie sind zu Diplomprüfungen und Rigorosen nach Maßgabe der Bestimmungen der besonderen Studiengesetze und der Studienordnungen auch zuzulassen, wenn sie das der Prüfung unmittelbar vorangehende Semester an einer ausländischen Universität zurückgelegt haben (§ 26 Abs.2).

(3) Eine Behinderung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aus wichtigen Gründen ist der Beurlaubung gleichzuhalten. Als wichtige Gründe gelten solche, die objektiv geeignet waren, den ordentlichen Hörer an der gehörigen Fortsetzung des Studiums zu hindern, insbesondere Krankheit, Schwangerschaft, Berufstätigkeit, wichtige familiäre Verpflichtungen oder sonstige unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse.

Das Vorliegen einer Behinderung ist dem Rektor zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu melden und kann spätestens mit der Berufung gegen die Aufhebung der Zulassung (§ 7 Abs.9 Z 3) geltend gemacht werden.

Z u l a s s u n g z u e i n e m U n i v e r -
s i t ä t s k u r s o d e r U n i v e r s i -
t ä t s l e h r g a n g

§ 11. (1) Wer einen Universitätskurs oder einen Universitätslehrgang (§ 23) besuchen will, hat an der für den gewählten Universitätskurs oder Universitätslehrgang zuständigen Universität die Zulassung zum betreffenden Universitätskurs oder Universitätslehrgang zu beantragen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Rektor nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Sofern der Antragsteller nicht ordentlicher Hörer ist, wird er mit der Zulassung gemäß Abs.1 zum außerordentlichen Hörer (§ 5 Z 2) oder Gasthörer (§ 5 Z 3).

(3) Die Zulassung zu einem Universitätskurs oder Universitätslehrgang setzt voraus:

1. den Nachweis der im Unterrichtsplan des Universitätskurses oder Universitätslehrganges (§ 23 Abs.2) geforderten Vorkenntnisse;
2. die Einhaltung der vorgeschriebenen Form des Zulassungsantrages;
3. die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses (§ 13), sofern der Antragsteller nicht bereits ordentlicher Hörer, außerordentlicher Hörer oder Gasthörer ist.

(4) § 7 Abs.8 und 9, § 9 Abs.1 Z 2, § 9 Abs.3, 7 und 8 sind sinngemäß anzuwenden.

I m m a t r i k u l a t i o n

§ 12. (1) Die Aufnahme in das Verzeichnis der Studierenden (Immatrikulation) erfolgt zugleich mit der erstmaligen Zulassung zu einem Studium (§ 7) oder der erstmaligen Zulassung zu einem Universitätskurs oder Universitätslehrgang (§ 11) und bleibt aufrecht, solange eine Zulassung zu einem Studium, einem Universitätskurs oder einem Universitätslehrgang an einer österreichischen Universität vorliegt.

(2) Dem Studierenden ist anlässlich der Immatrikulation vom Rektor der zuständigen Universität (Abs.1) ein mit seinem Lichtbild versehener Ausweis (Studentenausweis) auszustellen. Der Ausweis ist dem Studierenden persönlich auszufolgen und gilt, im Zusammenhang mit einer gültigen Inskriptionsbestätigung, als amtliche Bestätigung seiner Immatrikulation als ordentlicher Hörer, Gasthörer oder außerordentlicher Hörer. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises endet jeweils für das Wintersemester am 31. März und für das Sommersemester am 31. Oktober.

(3) Die Immatrikulation erlischt (Exmatrikulation) gleichzeitig mit dem Erlöschen der letzten noch aufrechten Zulassung (§§ 7 oder 11).

Ä r z t l i c h e s Z e u g n i s

§ 13. (1) Das vor der erstmaligen Zulassung zu einem Studium (§ 7), einem Universitätskurs oder Universitätslehrgang (§ 11) vorzulegende ärztliche Zeugnis (§ 1 Abs.3 des Ärztegesetzes, BGBl.Nr. 373/1984) darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als vier Monate sein. Es hat zu bescheinigen, daß aufgrund

1. einer Reihenuntersuchung zur Vorbeugung gegen Tuberkulose gemäß § 23 des Tuberkulose-Gesetzes, BGBl.Nr. 127/1968, oder eines sonstigen Röntgenbefundes der Lunge,
 2. einer (grob-klinischen) physikalischen Untersuchung,
 3. von weiteren, im Einverständnis mit dem Studierenden durchgeführten Untersuchungen, die sich aufgrund der in Z 2 angeordneten Untersuchungen als zweckmäßig erweisen,
- keiner der im § 7 Abs.5 Z 6 festgelegten Gründe für die Verweigerung der Zulassung vorliegt.

(2) Mit der Durchführung der Untersuchung gemäß Abs.1 sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der Österreichischen Hochschülerschaft insbesondere geeignete inländische Einrichtungen wie öffentlichen Krankenanstalten oder Untersuchungsstellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu betrauen.

I n s k r i p t i o n

§ 14. (1) Durch die Inskription meldet der Studierende der Universität seine Absicht, das gewählte Studium (§ 18 Abs.1 und 9) oder den Besuch des gewählten Universitätskurses bzw. Universitätslehrganges (§ 11) im inskribierten Semester zu beginnen oder fortzusetzen. Die Inskription eines Semesters gilt auch als Einschreibung für die im Studienplan des betreffenden Studiums oder für die im Unterrichtsplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, die im jeweiligen Semester an der Universität abgehalten werden. Unbeschadet dessen ist für einzelne Lehrveranstaltungen die gesonderte Anmeldung beim zuständigen Institut zu verlangen, wenn die besonderen Studienvorschriften für den Besuch dieser Lehrveranstaltungen den Nachweis von Vorkenntnissen voraussetzen oder eine Beschränkung der Teilnehmerzahl vorsehen (§ 15 Abs.2).

(2) Die Inskription eines Semesters ist nur während der gemäß § 24 Abs.3 festgesetzten Fristen zulässig.

(3) Eine gültige Inskription setzt voraus:

1. die aufrechte Zulassung zum betreffenden Studium (§ 7), Universitätskurs oder Universitätslehrgang (§ 11) an der Universität;
2. den Nachweis der Einzahlung der vorgeschriebenen Hochschultaxen;
3. den Nachweis der Einzahlung des gemäß § 20 Abs.2 bis 5 Hochschülerschaftsgesetz 1973, BGBl.Nr. 309, zu entrichtenden Hochschülerschaftsbeitrages.

(4) Die Inskription jedes Semesters ist zu beurkunden. Die Beurkundung der Inskription hat der Studierende im Bedarfsfall den zuständigen Universitätsorganen vorzulegen.

B e s u c h v o n L e h r v e r a n s t a l t u n g e n

§ 15. (1) Der Besuch der Lehrveranstaltungen ist jedermann auch ohne Inskription gestattet. Aus dem Besuch von Lehrveranstaltungen ohne Inskription können jedoch keinerlei Rechte abgeleitet werden, insbesondere kein Recht auf Beurteilung der Teilnahme an zeugnispflichtigen Lehrveranstaltungen (§ 21 Abs.2) oder auf Zulassung zu Prüfungen (§ 28). Die Beschränkung des Besuches auf die inskribierten Hörer ist vom Vortragenden (Leiter) der Lehrveranstaltung zu verfügen, wenn der für die Lehrveranstaltung bestimmte Raum für alle Interessierten nicht ausreicht, insbesondere aber, wenn zum Verständnis einer Lehrveranstaltung besondere Vorkenntnisse notwendig sind und Teilnehmer ohne diese Vorkenntnisse den Ablauf der Lehrveranstaltung behindern würden. Erforderlichenfalls kann der Besuch einer Lehrveranstaltung auch auf inskribierte ordentliche Hörer beschränkt werden.

(2) Inskribierten ordentlichen Hörern ist der Besuch aller Lehrveranstaltungen, die im Rahmen ihres Studiums an der Universität angeboten werden, gestattet, sofern nicht die besonderen Studienvorschriften für bestimmte Lehrveranstaltungen den Nachweis von Vorkenntnissen oder eine Beschränkung der Teilnehmerzahl aus pädagogischen Gründen verlangen. Die Entscheidung über die Berechtigung zur Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen trifft der Leiter der Lehrveranstaltung aufgrund der Reihenfolge der Vormerkungen; wer aus Platzmangel zurückgestellt wurde, ist beim nächsten Termin jedenfalls zu berücksichtigen.

(3) Durch die Einrichtung von Parallelveranstaltungen ist vorzusorgen, daß die ordentlichen Hörer die im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen innerhalb der dafür vorgesehenen Semester besuchen können.

- (4) Die Zulassung für ein und dasselbe Studium (§ 18 Abs.1 und 9) kann nur an einer Universität erfolgen, außer wenn
1. nicht alle vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen an einer Universität regelmäßig angeboten werden oder
 2. das gewählte Studium von mehr als einer Universität gemeinsam durchgeführt wird; diesfalls hat die Zulassung nach Maßgabe der Abs.3 und 5 an allen in Betracht kommenden Universitäten zu erfolgen.

- (5) Die Zulassung zu einem Studium (§ 18 Abs.1 und 9) ist zu verweigern, wenn der Antragsteller
1. für das im Zulassungsantrag genannte Studium bereits an einer anderen Universität zugelassen ist, sofern nicht ein Fall des Abs.4 vorliegt;
 2. von der Fortsetzung dieses Studiums gemäß § 34 Abs.6 oder aufgrund von Bestimmungen in besonderen Studiengesetzen ausgeschlossen ist;
 3. die in Abs.3 geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht erbringt;
 4. die vorgeschriebene Form des Zulassungsantrages nicht einhält;
 5. das betreffende Studium (§ 18 Abs.1 und 9) - wenn auch nach anderen Vorschriften - bereits abgeschlossen hat;
 6. infolge seines Gesundheitszustandes eine Störung des Unterrichts oder eine Gefährdung seiner Umgebung darstellt.

(6) Nach Maßgabe der Abs.3 bis 5 besteht ein Anspruch auf Zulassung.

(7) Anlässlich der Zulassung zu einem Studium (§ 18 Abs.1 und 9) erhält der Studierende ein Studienbuch, in dem die Beurkundungen von Prüfungsleistungen und Inskriptionen zu sammeln sind.

- (8) Die Zulassung erlischt, sobald
1. der ordentliche Hörer beim Rektor die Erklärung abgibt, daß er das Studium (§ 18 Abs.1 und 9) an der betreffenden Universität aufgibt;
 2. der ordentliche Hörer eine Diplomprüfung oder ein Rigorosum auch nach der dreifachen, in den Studienvorschriften vorgesehenen Zeit, unbeschadet des § 34, nicht erfolgreich abgelegt hat. Das Recht, die versäumten Prüfungen abzulegen, bleibt jedoch gewahrt, sofern

- die Voraussetzungen der besonderen Studienvorschriften erfüllt sind. Nach erfolgreicher Ablegung besteht nach Maßgabe der Abs.3 bis 5 wieder Anspruch auf Zulassung;
3. der ordentliche Hörer sein Studium (§ 18 Abs.1 und 9) durch erfolgreiche Ablegung der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat;
 4. eine der vorgeschriebenen Prüfungen auch bei der letzten zulässigen Wiederholung nicht bestanden hat;
 5. eine gemäß § 9 Abs.4 letzter Satz auferlegte Bedingung nicht erfüllt hat.

(9) Die Zulassung ist vom Rektor aufzuheben, wenn

1. die Zulassung erschlichen (§ 87o ABGB) wurde;
2. ein in Abs.5 Z 6 genannter Umstand eintritt oder offenbar wird;
3. der ordentliche Hörer in seinem Studium (§ 18 Abs.1 und 9) zwei aufeinanderfolgende Semester nicht inskribiert hat, ohne beurlaubt oder behindert (§ 1o) zu sein.

U n i v e r s i t ä t s r e i f e u n d b e s o n d e r e E i g n u n g

§ 8. (1) Die allgemeine Universitätsreife wird nachgewiesen

1. unter Anwendung der Hochschulberechtigungsverordnung 1975, BGBl.Nr. 356, durch das Reifeprüfungszeugnis einer
 - a) inländischen allgemeinbildenden höheren Schule gemäß § 41 Abs.2 des Schul-Organisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962;
 - b) inländischen berufsbildenden höheren Schule gemäß § 69 Abs.2 des Schul-Organisationsgesetzes;
 - c) inländischen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt gemäß § 13 Abs.2 des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl.Nr. 175/1966;
2. durch das Zeugnis über eine Berufsreifeprüfung gemäß der Verordnung über die Berufsreifeprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an wissenschaftlichen Hochschulen, StGBL.Nr. 167/1945 i.d.F. des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 25/1947;
3. durch das Zeugnis über eine Studienberechtigungsprüfung gemäß dem Bundesgesetz über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung, BGBl.Nr. 603/1976.

(2) Inländer, die an einer ausländischen höheren Schule ein Abschlußzeugnis erworben haben, sind nach Maßgabe des § 7 zum Studium zuzulassen, wenn das Zeugnis einem inländischen Reifeprüfungszeugnis gemäß Abs.1 Z 1 gleichwertig ist. Ist das ausländische Zeugnis nicht gleichwertig, so sind Abs.4 und § 9 Abs.4 anzuwenden. § 9 Abs.5 gilt sinngemäß.

(3) Erfordert ein Studium (§ 18 Abs.1 und 9) eine in den besonderen Studienvorschriften festgelegte besondere Eignung (besondere Kenntnisse, Fertigkeiten oder eine künstlerische Begabung), die durch Zeugnisse gemäß Abs.1 oder durch gleichwertige ausländische Zeugnisse nicht nachgewiesen wird, so darf die Zulassung zu diesem Studium oder dessen Fortsetzung nur dann erfolgen, wenn die geforderte besondere Eignung durch absolvierte Ergänzungsprüfungen nachgewiesen wird.

(4) Semester, die nach dem in den besonderen Studienvorschriften für den Nachweis der besonderen Eignung festgesetzten Zeitpunkt inskribiert wurden, sind nicht einzurechnen (§ 25) oder anzurechnen (§ 26), wenn die geforderten Ergänzungsprüfungen noch nicht absolviert wurden.

A u s l ä n d e r (S t a a t e n l o s e)

§ 9. (1) Ausländer (Staatenlose) sind nach Maßgabe des § 7 und unter Bedachtnahme auf die Abs.2 bis 7 im Rahmen der vorhandenen Plätze zu einem Studium (§ 18 Abs.1 und 9) zuzulassen, wenn

1. ausreichend Studienplätze in dem betreffenden Studium (§ 18 Abs.1 und 9) an der Universität zur Verfügung stehen (Abs.2),
2. sie die deutsche Sprache in einem für die Aufnahme des Studiums (§ 18 Abs.1 und 9) ausreichenden Ausmaß beherrschen (Abs.3),
3. sie das Abschlußzeugnis einer ausländischen höheren Schule vorlegen, das einem inländischen Reifeprüfungszeugnis (§ 8 Abs.1 Z 1), allenfalls auch erst nach Absolvierung von Ergänzungsprüfungen gleichwertig ist (Abs.4 und 5) und
4. sie nachweisen (Abs.6), daß das gemäß Z 3 gleichwertige Zeugnis, allenfalls zusammen mit weiteren vorgelegten Nachweisen über die Zugangsberechtigung im Ausland, jedoch unbeschadet eines noch zu erbringenden Nachweises einer besonderen Eignung (§ 8 Abs.3), an einer Universität des Staates, in dem es erworben wurde und an einer Universität des Heimatstaates des Antragstellers zum direkten Zugang zu einem Studium gleicher Richtung und gleicher Art berechtigt.

(2) Der Rektor hat rechtzeitig für das folgende Semester aufgrund von Beschlüssen der Fakultätskollegien (des Universitätskollegiums) für die einzelnen Studien (§ 18 Abs.1 und 9) getrennt nach Studienabschnitten im Mitteilungsblatt der Universität bekanntzugeben, ob eine Aufnahme von Ausländern erfolgen kann bzw. wieviele Studienplätze für Ausländer, allenfalls unter gesonderter Aufzählung der für Studierende aus Entwicklungsländern reservierten Plätze, zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichend verfügbaren Studienplätzen erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge der Leistungsgrade, die sich aus den vorgelegten Zeugnissen ergeben.

(3) Die Kenntnis der deutschen Sprache gemäß Abs.1 Z 2 ist durch ein Zeugnis über die Universitätssprachprüfung gemäß § 44 Abs.4 nachzuweisen, es sei denn der Rektor kann bereits im Zuge des Zulassungsverfahrens feststellen, daß die geforderte Kenntnis beim Antragsteller vorliegt.

(4) Die Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse mit einem inländischen Reifeprüfungszeugnis erfolgt durch den Rektor. Ist die Gleichwertigkeit nicht gegeben, so hat der Rektor festzustellen, in welchen Fächern eine Ergänzung des ausländischen Zeugnisses durch Absolvierung von Ergänzungsprüfungen notwendig ist, um die Zulassungsvoraussetzung des Abs.1 Z 3 zu erfüllen. Besitzt der Antragsteller aufgrund des gemäß Abs.1 Z 3 vorgelegten Zeugnisses im Ausstellungsstaat des Zeugnisses oder im Heimatstaat des Antragstellers die erforderliche Universitätsreife für das Studium der gleichen Richtung und der gleichen Art, kann der Rektor genehmigen, daß sich die Ergänzungsprüfungen auf die Feststellung der für das Verständnis der Lehrveranstaltungen des angestrebten Studiums erforderlichen Kenntnisse zu beschränken haben. Hat der Antragsteller im Ausland bereits ein Studium begonnen, so ist er zu einem Studium gleicher Richtung und gleicher Art (§ 18 Abs.1 und 9) auch im Fall der mangelnden Gleichwertigkeit des gemäß Abs.1 Z 3 vorgelegten Zeugnisses unter der Bedingung, daß er die erforderlichen Ergänzungsprüfungen innerhalb zweier Semester absolviert, zum Studium zuzulassen, sofern die Voraussetzungen gemäß Abs.1 Z 1 und 2 vorliegen.

(5) Wird ein vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport nostrifiziertes Abschlußzeugnis einer ausländischen höheren Schule vorgelegt, so ist vom Rektor das Vorliegen der Voraussetzung gemäß Abs.1 Z 3 als gegeben anzusehen.

(6) Die gemäß Abs.1 Z 4 erforderlichen Nachweise sind durch Bestätigungen zuständiger ausländischer staatlicher Behörden oder Universitätsorgane zu erbringen. Solche Bestätigungen müssen nicht vorgelegt werden, wenn

1. der Antragsteller bescheinigt, daß im Ausstellungsstaat des gemäß Abs.1 Z 3 vorgelegten Zeugnisses und im Heimatstaat des Antragstellers ein mit dem in Österreich beantragten vergleichbares Studium nicht eingerichtet ist,
2. der Umstand der direkten Zugangsberechtigung gemäß Abs.1 Z 4 dem Rektor bekannt ist oder
3. der Rektor die Nachsicht von der Vorlage einzelner Urkunden oder Bestätigungen erteilt, weil vom Antragsteller glaubhaft gemacht wurde, daß ihre Beibringung unmöglich oder mit über großen Schwierigkeiten verbunden wäre.

A b g a n g v o n d e r U n i v e r s i t ä t

§ 16. (1) Bricht ein Studierender sein Studium (§ 18 Abs.1 und 9) an einer bestimmten Universität vor Abschluß des betreffenden Studiums ab, so ist ihm auf Antrag vom Rektor eine Abgangsbescheinigung auszustellen.

(2) Personen, die ein Studium (§ 18 Abs.1 und 9) durch Absolvierung aller vorgeschriebenen Prüfungen abgeschlossen haben (Absolventen), ist vom Rektor jener Universität, an der die das Studium abschließende Prüfung abgelegt wurde, eine Abschlußbescheinigung auszustellen.

(3) Die Bescheinigungen gemäß Abs.1 und 2 haben die Anzahl der einrechenbaren Semester, alle für das Studium vorgeschriebenen Prüfungen, zu denen der ordentliche Hörer angetreten ist, und deren Noten zu enthalten.

(4) Die Ausfolgung einer Abgangs- und Abschlußbescheinigung ist aufzuschieben, bis der ordentliche Hörer die ihm durch die Benützungsordnungen für die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Universität auferlegten Pflichten erfüllt hat.

D u r c h f ü h r u n g v o n Z u l a s s u n g , I m m a t r i k u l a t i o n u n d I n s k r i p t i o n

§ 17. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat das Verfahren bei der Zulassung zum Studium, bei der Immatrikulation und der Inskription durch Verordnung einheitlich zu regeln.

(2) Durch die Verordnung gemäß Abs.1 sind insbesondere Form und Inhalt von Erklärungen, Bescheinigungen und Zeugnissen, Form und Inhalt der für die Zulassung, die Immatrikulation, die Inskription und die Hörererevidenz zu verwendenden Formblätter und der über die Zulassung, Immatrikulation und Inskription sowie der über den gemäß § 15 auszustellenden Bescheinigungen sowie Form und Inhalt von Studienbüchern und Studentenausweisen zu bestimmen.

(3) Anlässlich der Zulassung, der Immatrikulation und Exmatrikulation, der Inskription, des Abganges von der Universität, der Verleihung eines akademischen Grades und einer Berufsbezeichnung sind, unbeschadet der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl.Nr. 91, statistische, auch automationsunterstützte Erhebungen zulässig über:

1. Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft des Studierenden;
2. letzter gewöhnlicher Aufenthaltsort des Studierenden vor Beginn des Studiums und Wohnsitz im Zeitpunkt der Erhebung;
3. Beruf der Eltern und deren Stellung im Beruf, Schulbildung der Eltern;
4. Zahl der Geschwister in Schulausbildung, Berufsausbildung oder beruflicher Tätigkeit;
5. Familienstand, Zahl der Kinder des Studierenden, Berufstätigkeit, Studium des Ehegatten;
6. berufliche Tätigkeit des Studierenden, Bezug der Studienbeihilfe und von Stipendien;
7. Vorbildung des Studierenden;
8. bisherige Studien (Fakultät, Studienrichtung, Studienzweig, Studienfächer, Zahl der Semester) und abgelegte Prüfungen;
9. Matrikelnummer des Studierenden.

Die bei den statistischen Erhebungen in Erfüllung der Auskunftspflicht gemachten Angaben der Studierenden bzw. Absolventen sind geheimzuhalten. Ein Antragsteller oder Studierender, der der Auskunftspflicht durch Verweigerung der Auskunft nicht nachkommt oder wissentlich unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung, die gemäß § 11 des Bundesstatistikgesetzes geahndet wird. Weiters können Erhebungen über Studien- und Berufsziele angestellt werden.

(4) Der Rektor hat unter Bedachtnahme auf die zweckmäßige Verwendung technischer Hilfsmittel die Universitätsdirektion (§ 79 Abs.2 lit.d UOG) mit der Evidenthaltung der Studentendaten zu betrauen. Vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist eine zentrale Hörerevidenz zu führen. Die im Zuge der Verwaltung an den Universitäten erfaßten Personaldaten der Studierenden, Zulassungs-, Immatrikulations- und Inskriptionsdaten, Prüfungsdaten und Daten über Studienabschlüsse sind dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Führung der zentralen Hörerevidenz und für den Hochschulbericht (§ 48) zur Verfügung zu stellen.

I I I . A B S C H N I T T

STUDIEN

A r t e n d e s S t u d i u m s , S t u -
d i e n r i c h t u n g e n , S t u d i e n z w e i g e

§ 18. (1) Folgende Arten von Studien können an den Universitäten eingerichtet werden (§ 4 Abs.1 Z 1):

1. Kurzstudien (Abs.2),
2. Diplomstudien (Abs.3),
3. Erweiterungsstudien (Abs.4),
4. Aufbaustudien (Abs.5),
5. Doktoratsstudien (Abs.6),
6. Studienversuche (Abs.7),
7. studia irregularia (Abs.8).

(2) Kurzstudien vermitteln eine selbständige Berufsvorbildung und entsprechen ihrer Dauer sowie den Anforderungen nach wenigstens dem ersten Studienabschnitt eines Diplomstudiums (Abs.3). Die Verleihung von Berufsbezeichnungen an Absolventen von Kurzstudien ist in den besonderen Studiengesetzen zu regeln;

(3) Diplomstudien dienen der wissenschaftlichen (wissenschaftlich-künstlerischen) Berufsvorbildung und bilden die Voraussetzung für den Erwerb eines Diplomgrades (§ 38);

(4) Erweiterungsstudien dienen der Ergänzung eines Diplomstudiums auf die Anforderungen eines anderen Studienzweiges derselben Studienrichtung, der Ergänzung eines kombinierten Diplomstudiums (Abs.10) mit einer weiteren kombinationspflichtigen Diplomstudienrichtung (Abs.10) oder der Ergänzung einer als zweite Studienrichtung gewählten kombinationspflichtigen Diplomstudienrichtung auf die Anforderungen als erste Studienrichtung. Die Absolvierung eines Erweiterungsstudiums berechtigt nicht zur Erwerbung eines weiteren Diplomgrades. Die Studieninhalte sind auf Antrag des Studierenden vom Vorsitzenden der zuständigen Studienkommission nach den in Betracht kommenden besonderen Studienvorschriften festzusetzen.

(5) Aufbaustudien dienen über ein Diplomstudium hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung in zusätzlichen Fachgebieten und entsprechen ihrer Dauer nach wenigstens dem ersten Studienabschnitt sowie den Anforderungen eines zweiten Studienabschnittes eines Diplomstudiums und bilden nach Maßgabe der besonderen Studiengesetze die Voraussetzung für den Erwerb eines Diplomgrades oder einer Berufsbezeichnung;

(6) Doktoratsstudien dienen

1. über das Diplomstudium hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und bilden die Voraussetzung für den Erwerb des Doktorgrades (§ 39). Voraussetzung für die Zulassung zu diesen Doktoratsstudien ist entweder die erfolgreiche Absolvierung eines der in demselben besonderen Studiengesetz geregelten Diplomstudien oder die erfolgreiche Absolvierung eines nach Maßgabe der besonderen Studiengesetze nach Dauer, Gliederung und wissenschaftlichen Anforderungen gleichwertigen Studiums. Aufgrund eines einzigen Diplomstudiums darf - unbeschadet allfälliger Wahlmöglichkeiten in besonderen Studiengesetzen - nur die Zulassung zu einem einzigen Doktoratsstudium erfolgen;
2. sowohl der wissenschaftlichen Berufsvorbildung als auch der Vorbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und bilden die Voraussetzung für den Erwerb eines Doktorgrades (§ 39).

(7) Ein Studienversuch kann durchgeführt werden, wenn die zuständigen Universitätsorgane die Einrichtung neuer Studienrichtungen oder Studienzweige beantragt haben oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wenigstens zehn vollständige Ansuchen auf Genehmigung eines studium irregulare (Abs.8) mit gleichem Studienprogramm vorlegen. Zur Durchführung eines Studienversuches ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung unter Berücksichtigung des sachlich in Betracht kommenden Studiengesetzes eine Studienordnung zu erlassen, sofern

1. die zuständigen Universitätsorgane den Entwurf eines Studienplanes und eine Aufstellung der damit verbundenen Aufwendungen vorlegen,
2. dieser Entwurf wissenschaftlich sinnvoll erscheint und entweder pädagogisch gerechtfertigt oder der Bedarf für diese Art der Be-

rufsvorbildung erwiesen ist, ohne daß die in den besonderen Studienvorschriften festgelegten Wahlfächer für die Erreichung des angestrebten Lehrzieles genügten und

3. die zur Durchführung des Studienversuches erforderlichen Universitätseinrichtungen und Aufwendungen zur Verfügung gestellt bzw. erbracht werden können.

Die Studienordnung für den Studienversuch hat eine Frist zu bestimmen, bis zu deren Ablauf die Zulassung zum betreffenden Studienversuch möglich ist; der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann, wenn die bisherigen Erfahrungen für eine sichere Beurteilung des Studienversuches nicht ausreichen, diese Frist verlängern. Nach Ablauf der genannten Frist ist es den Studierenden freigestellt, ihr Studium nach den Vorschriften des Studienversuches zu vollenden oder unter Anwendung der §§ 25 Abs.4 und 26 Abs.5 auf eine verwandte Diplomstudienrichtung überzutreten.

(8) Auf Antrag einzelner Personen ist eine Verbindung von Fachgebieten, die in verschiedenen besonderen Studiengesetzen oder Studienordnungen geregelt sind (studium irregulare), vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhören des zuständigen Universitätsorgans als Diplomstudium oder Doktoratsstudium gemäß Abs.6 Z 1 zu bewilligen, wenn diese Verbindung wissenschaftlich sinnvoll erscheint und entweder pädagogisch gerechtfertigt oder der Bedarf für diese Art der Berufsvorbildung erwiesen ist, ohne daß die in den besonderen Studienvorschriften festgelegten Wahlfächer für die Erreichung des angestrebten Lehrzieles genügten. Das Ansuchen hat das geplante Studienprogramm zu beschreiben. Der Bewilligungsbescheid hat je nach dem Schwerpunkt des Studienprogrammes die Zulassung, den Studiengang und den zu erwerbenden akademischen Grad festzulegen. Das studium irregulare beginnt, unbeschadet der §§ 25 und 26, mit der erstmaligen Inskription nach Ausstellung des Bewilligungsbescheides. Der Bewilligungsbescheid ersetzt einen Studienplan.

(9) Die in Abs.1 angeführten Arten von Studien werden nach Maßgabe der besonderen Studiengesetze (Abs.1 Z 1 bis 5), Studienordnungen (Abs.1 Z 6) oder entsprechender Bewilligungsbescheide (Abs.1 Z 7) in verschiedenen Gebieten der Wissenschaften durchgeführt (Studienrichtungen). Diplomstudienrichtungen können in Studienzweige untergliedert werden (§ 4 Abs.1 Z 2), wenn innerhalb des von der

Studienrichtung erfaßten Gebiet der Wissenschaften verschiedene Ziele der wissenschaftlichen Berufsvorbildung oder verschiedene wissenschaftliche Schwerpunktsetzungen angeboten werden.

(1o) Nach Maßgabe der besonderen Studiengesetze dürfen bestimmte (kombinationspflichtige) Diplomstudienrichtungen bzw. Studiendienzweige nur in Verbindung mit einer zweiten kombinationspflichtigen Studienrichtung bzw. einem solchen Studiendienzweig oder mit einer Gruppe gewählter Fächer als (kombiniertes) Diplomstudium gemäß Abs.3 zurückgelegt werden.

Reihenfolge der Anmeldungen zu erfolgen. Die Festsetzung des Prüfungstermins erfolgt bei Einzelprüfungen durch den Einzelprüfer und bei kommissionellen Prüfungen durch den Vorsitzenden des Prüfungssenates. Der genaue Prüfungstermin mit dem Namen des Prüfers (Prüfungssenates) für den zur Prüfung zugelassenen Studierenden ist, von persönlichen Vereinbarungen abgesehen, spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der betreffenden Prüfung an der Amtstafel des Dekans (Rektors) zu verlautbaren. Der Studierende ist berechtigt, die Anmeldung bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen. Die Vertretung eines verhinderten Prüfers durch einen anderen Prüfungskommissär für denselben Prüfungsgegenstand ist zulässig. Wenn der Studierende trotz ordnungsgemäß bekanntgegebenem Termin oder entgegen der Vereinbarung mit dem Prüfer ohne Vorliegen eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses, welches das Antreten zur Prüfung verhindert, zum Prüfungstermin nicht erscheint, darf er frühestens zum nächsten allgemeinen Prüfungstermin, nicht aber vor Ablauf eines Monats wieder zur Prüfung antreten.

(5) Die Einzelheiten des Prüfungsvorganges regelt der Einzelprüfer (Vorsitzende des Prüfungssenates). Die Aufsicht über die Art und Durchführung dieser Regelung führt der Präses der Prüfungskommission. Stellt dieser bei einem Prüfer wiederholt schwere Mängel am Prüfungsvorgang fest, so hat er das Fakultätskollegium (Universitätskollegium) zu befassen.

(6) Das Prüfungsprotokoll hat Ort und Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates bzw. den Namen des Einzelprüfers, den Namen des zur Prüfung zugelassenen Studierenden, bei mündlichen Prüfungen die Prüfungsfragen in Stichworten, die erteilte Note sowie allenfalls besondere Vorkommnisse zu enthalten. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen vor Prüfungssenaten hat jedes Mitglied des Prüfungssenates der Prüfung vom Anfang bis zum Ende beizuwohnen.

(7) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer kommissionellen Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern hat in nicht-öffentlicher Sitzung des Prüfungssenates zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch das Gesamtergebnis der Prüfung zu berücksichtigen. Bei Stimmengleichheit ist die für den Studierenden günstigere Meinung als beschlossen anzusehen.

(8) Das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung ist dem Studierenden nach dem Ende der Prüfung zu verkünden. Falls die Prüfung nicht bestanden wurde, sind die Gründe kurz anzuführen.

(9) Prüfungen sind zwischen 8 Uhr und 20 Uhr in den der zuständigen Universität zugewiesenen Räumen durchzuführen; Ausnahmen davon kann in begründeten Fällen das oberste Kollegialorgan der Universität beschließen.

N o t e n

§ 33. (1) Der Erfolg der Teilnahme an zeugnispflichtigen Lehrveranstaltungen (§ 21 Abs.2), der Erfolg bei Einzelprüfungen (§ 28 Abs.8 Z 2), bei Prüfungsteilen (Abs.2) sowie bei der Abfassung von Diplomarbeiten und Dissertationen ist mit der Note "sehr gut", "gut", "befriedigend" oder "genügend", kein Erfolg mit der Note "nicht genügend" zu beurteilen. Zwischennoten sind unzulässig; Zeichen und Worte, die Zwischennoten zum Ausdruck bringen, gelten als nicht beigesetzt. Bei einer negativen Beurteilung sind die Gründe kurz anzugeben.

(2) Wird eine Einzelprüfung (§ 29 Abs.2) in mehrere Lehrveranstaltungs-Prüfungsteile (§ 28 Abs.9 Z 2) geteilt oder besteht sie aus mehreren methodisch verschiedenen Teilen (§ 28 Abs.7), so gilt sie als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil positiv beurteilt wurde. Die Noten aus den Prüfungsteilen haben nur provisorischen Charakter; die Note der Einzelprüfung aus dem gesamten Prüfungsfach ist der Durchschnittswert, der aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile zu ermitteln ist; ergeben sich bei Ermittlung des Durchschnittswertes Dezimalzahlen, so ist bis 0,5 abzurunden und über 0,5 auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

(3) Eine Gesamtprüfung (§ 29 Abs.1) gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jedes Prüfungsfach oder jede Teilprüfung zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde; die Gesamtnote lautet in diesem Fall auf "bestanden", andernfalls auf "nicht bestanden". Die Gesamtnote hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn in keinem Prüfungsfach eine schlechtere Note als "gut" und in mehr als der Hälfte die Note "sehr gut" erteilt wurde. Die Noten aus den einzelnen Prüfungsfächern bzw. Teilprüfungen einer Gesamtprüfung haben nur provisorischen Charakter.

(4) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat die Prüfung vorzeitig abbricht, außer die reguläre Fortsetzung der Prüfung erscheint auch nach Ansicht des Einzelprüfers oder des Vorsitzenden des Prüfungssenates aufgrund eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses im Hinblick auf die physische oder psychische Verfassung des Kandidaten nicht möglich.

W i e d e r h o l u n g v o n P r ü f u n g e n

§ 34. (1) Nicht bestandene Prüfungen vor Einzelprüfern und wissenschaftliche Arbeiten dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt bzw. neu eingereicht werden. Eine weitere Wiederholung bzw. Einreichung kann in beiden Fällen vom Fakultätskollegium (Universitätskollegium) bewilligt werden. Die Bewilligung darf nur aufgrund eines Gutachtens des Prüfungssenates (Abs.5) bzw. der Begutachter, in dem das Vorliegen wichtiger Gründe (§ 10 Abs.3 zweiter Satz) oder eines bisher günstigen Studienerfolges des Bewerbers festgestellt wird, erteilt werden.

(2) Gesamtprüfungen, die in kommissioneller Form (§ 28 Abs.10 Z 1) abgelegt werden, sind zur Gänze zu wiederholen, wenn in mehr als einem Prüfungsfach die Note "nicht genügend" erteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf das nicht bestandene Prüfungsfach.

(3) Die Fristen, nach deren Ablauf nicht bestandene Prüfungen oder nicht approbierte wissenschaftliche Arbeiten frühestens wiederholt bzw. neu eingereicht werden dürfen (Reprobationsfristen), sind bei Prüfungen und Diplomarbeiten mit mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Monaten, bei Dissertationen mit mindestens zwei Wochen und höchstens einem Jahr zu bemessen. Innerhalb dieser Grenzen sind die Reprobationsfristen nach Art der Prüfung und deren Fächer sowie unter Berücksichtigung der Gründe für das Nichtbestehen einer Prüfung bzw. für die Nichtannahme einer wissenschaftlichen Arbeit von Einzelprüfern, Prüfungssenaten, Begutachtern oder vom Fakultätskollegium (Abs.1) festzusetzen. Erforderlichenfalls kann der Nachweis der positiven Beurteilung der Teilnahme an zeugnispflichtigen Lehrveranstaltungen (§ 21 Abs.2) aufgetragen werden. Nur in Ausnahmefällen kann bei mündlichen Prüfungen vor Einzelprüfern von der Festsetzung einer Reprobationsfrist abgesehen werden.

(4) Ist in einem Prüfungsfach nur eine schriftliche Prüfung vorgesehen, so ist der Kandidat berechtigt, bei der Anmeldung zur letzten zulässigen Wiederholung (Abs.1 erster Satz) über denselben Gegenstand eine mündliche Prüfung zu verlangen, sofern die schriftliche Prüfung überhaupt durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden kann.

(5) Die letzte zulässige Wiederholung (Abs.1) einer Fachprüfung (§ 28 Abs.9 Z 1) hat stets vor einem Prüfungssenat (§ 31 Abs.9) stattzufinden.

(6) Besteht ein Studierender eine Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung nicht oder wird seine wissenschaftliche Arbeit auch bei der letzten zulässigen Vorlage nicht approbiert, so ist er von der Fortsetzung des Studiums (§ 7 Abs.8 Z 4) oder von der Zulassung für dasselbe Studium (§ 18 Abs.1 und 9) an einer österreichischen Universität ausgeschlossen (§ 7 Abs.5 Z 2), sofern das Fakultätskollegium keine weitere Wiederholung gemäß Abs.1 bewilligt; nach negativer Beurteilung auch dieser Wiederholung treten die genannten Rechtsfolgen ein. Beginnt der Studierende ein anderes Studium, so ist § 26 anzuwenden.

(7) Die einmalige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist frühestens zwei Monate, spätestens ein Jahr nach Ablegen dieser Prüfung zulässig. Die bestandene Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

Z e u g n i s s e

§ 35. (1) Das Ergebnis jeder Prüfung (Begutachtung einer wissenschaftlichen Arbeit) sowie der Erfolg der Teilnahme an zeugnispflichtigen Lehrveranstaltungen (§ 21 Abs.2) ist durch ein Zeugnis zu beurkunden. Bei Zeugnissen über Gesamtprüfungen, die in Form von Teilprüfungen (§ 29 Abs.1) durchgeführt werden, sind die provisorischen Noten für die einzelnen Teilprüfungen anzugeben. Provisorische Noten für Teilprüfungen bzw. Prüfungsteile können statt durch ein Zeugnis auch im Studienbuch beurkundet werden.

(2) Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an zeugnispflichtigen Lehrveranstaltungen (§ 21 Abs.2) sind vom Leiter der Lehrveranstaltung auszustellen. Zeugnisse (Beurkundungen in Studienbüchern) über Prüfungen vor Einzelprüfern sind vom Prüfer auszustellen. Zeugnisse über kommissionelle Prüfungen sind vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungssenates auszustellen, sofern es keine Gesamtprüfungszeugnisse sind. Gesamtprüfungszeugnisse über Diplomprüfungen und Rigorosen sind vom Präses der Prüfungskommission auszustellen.

(3) Ausfertigungen von Zeugnissen, die unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, müssen den Namen des Prüfers bzw. des Beurteilenden enthalten, sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Beglaubigung durch den Universitätsdirektor. Zeugnisse über Diplomprüfungen haben die Studienrichtung (den Studienzweig) zu enthalten.

(4) Universitätskurse zur Fortbildung und Universitätslehrgänge zur Fortbildung haben eine ergänzende Ausbildung in bestimmten Fachgebieten neben oder nach einem Studium (§ 18) zu vermitteln.

(5) Universitätskurse für höhere Studien und Universitätslehrgänge für höhere Studien haben über Diplomstudien und Doktoratsstudien hinaus der Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Vertiefung der Ausbildung und Vermittlung der jeweils neuesten Ergebnisse bestimmter Gebiete der Wissenschaft zu dienen.

(6) Mit Rücksicht auf berufstätige Teilnehmer sind die Lehrveranstaltungen im Rahmen von Universitätskursen und Universitätslehrgängen nach Möglichkeit in den Abendstunden anzusetzen.

(7) Eingänge aus den für Universitätskurse und Universitätslehrgänge vorgeschriebenen Hochschultaxen sind vom zuständigen Universitätsorgan für die Einrichtung und Durchführung der Universitätskurse und Universitätslehrgänge zweckmäßig und wirtschaftlich zu verwenden; allfällige Überschüsse sind für andere Unterrichts- und Forschungserfordernisse zu verwenden.

(8) Universitätskurse und Universitätslehrgänge, die aufgrund ihrer Inhalte vorwiegend für ausländische Teilnehmer vorgesehen sind, können nach Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in einer lebenden Fremdsprache abgehalten werden.

E i n t e i l u n g d e s S t u d i e n j a h r e s

§ 24. (1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Es besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und den Ferien. Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober, das Sommersemester am 1. März. Im Hinblick auf die Besonderheiten des Studienbetriebes kann das oberste Kollegialorgan einer jeden Universität jedoch einen anderen Beginn des Sommersemesters festlegen. Die Weihnachtsferien beginnen am 19. Dezember und enden am 6. Jänner. Die Semesterferien und die Osterferien sind vom obersten Kollegialorgan nach den örtlichen Verhältnissen so anzusetzen, daß auf beide Semester zusammen 30 Unterrichtswochen und auf jedes Semester wenigstens 14 Unterrichtswochen entfallen. Semester- und Osterferien zusammen dürfen sechs Wochen nicht übersteigen. Das Sommersemester endet frühestens am 28. Juni und spätestens am 15. Juli. Die Hauptferien dauern bis 30. September.

(2) Ab Semesterbeginn sind die angekündigten Lehrveranstaltungen abzuhalten. Innerhalb des Studienjahres sind Ferien, die Sonntage, die gesetzlichen Feiertage (Feiertagsruhegesetz, BGBl. Nr. 153/1957), der Samstag vor und der Dienstag nach Pfingsten, der Allerseelentag, der Tag des Landespatrons sowie ein vom Rektor zu bestimmender Tag (Rektorstag) lehrveranstaltungs- und prüfungsfrei. Der Rektor ist ferner berechtigt, anlässlich akademischer oder staatlicher Feiern Lehrveranstaltungen und Prüfungen ausfallen zu lassen. Promotionen und Sponsionen können im Bedarfsfall im Einvernehmen mit den mitwirkenden Universitätslehrern auch am Beginn und am Ende der Ferien abgehalten werden. Die Abhaltung von Universitätslehrgängen und Universitätskursen während der Ferien ist zulässig. Prüfungen können mit Zustimmung der betroffenen Prüfer auch am Beginn und am Ende von Ferien, ausnahmsweise auf Antrag des Kandidaten auch während der Ferien abgehalten werden, doch sind jedenfalls zehn zusammenhängende Wochen während der Hauptferien prüfungsfrei zu belassen. Exkursionen können auch während der Ferien abgehalten werden. Bei Bedarf können auch andere Lehrveranstaltungen, wie insbesondere Übungen und Praktika während der Ferien abgehalten werden. Diese Lehrveranstaltungen sind dem dem Studienplan entsprechenden Semester zuzurechnen.

(3) Die Einreichfristen für Anträge auf Zulassung zum Studium (§ 7), auf Zulassung zu einem Universitätskurs oder Universitätslehrgang (§ 11) und die Fristen für die Inskription sind nach den örtlichen Verhältnissen vom obersten Kollegialorgan jeder Universität festzusetzen (ordentliche Zulassungs- bzw. Inskriptionsfrist). Diese Fristen haben mindestens vier Wochen zu betragen. Innerhalb von vier Wochen nach Ende der ordentlichen Frist ist vom Rektor die nachträgliche Einreichung von Zulassungsanträgen für das laufende Semester und die nachträgliche Inskription zu bewilligen, wenn die Einhaltung der ordentlichen Frist infolge unvorgesehener oder unabwendbarer Ereignisse nicht möglich war (außerordentliche Zulassungs- bzw. Inskriptionsfrist). Zulassungsanträge von Ausländern (Staatenlosen) sind bis spätestens 1. September bzw. 1. März für das jeweils folgende Semester samt den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Zulassungsanträge, die nach diesen Bestimmungen verspätet eingereicht werden, sind für das folgende Semester zu erledigen; verspätet eingebrachte Inskriptionen sind ungültig.

E i n r e c h n u n g v o n S e m e s t e r n

§ 25. (1) Ein Semester ist für das Studium (§ 18 Abs.1 und 9) in die vorgeschriebene Studiendauer - unbeschadet des § 26 Abs.1 - nur einzurechnen, wenn es für das betreffende Studium inskribiert wurde.

(2) Nach Ablauf der für einen Studienabschnitt vorgeschriebenen Studiendauer ist auf Verlangen des Studierenden das folgende Semester, beträgt diese abgelaufene Studiendauer mehr als drei Semester, so sind die beiden folgenden Semester bereits in den nächstfolgenden Studienabschnitt einzurechnen, auch wenn die entsprechende Diplomprüfung (das Rigorosum) noch nicht zur Gänze abgelegt wurde.

(3) Die gültige Absolvierung der für einen bestimmten Studienabschnitt vorgeschriebenen Prüfungen und zeugnispflichtigen Lehrveranstaltungen (§ 21 Abs.2) unter Beachtung der in den besonderen Studienvorschriften geregelten Zulassungsvoraussetzungen ist nur innerhalb von solchen Semestern möglich, die für den diese Prüfungen und Lehrveranstaltungen beinhaltenden Studienabschnitt einrechenbar sind, es sei denn die besonderen Studienvorschriften sehen für einzelne Fächer pädagogisch begründete Ausnahmen davon vor.

(4) Die an einer inländischen Universität einrechenbar zurückgelegten Semester eines Studiums (§ 18 Abs.1 und 9) sind bei der Fortsetzung des Studiums derselben Studienrichtung an einer anderen inländischen Universität in die vorgeschriebene Studiendauer einzurechnen.

(5) Über die Anträge Studierender auf Einrechnung von Semestern entscheidet in erster Instanz der Vorsitzende der zuständigen Studienkommission, in zweiter und letzter Instanz die Studienkommission als Kollegialorgan (§ 7 Abs.2 und 3 lit.b UOG).

A n r e c h n u n g v o n S t u d i e n z e i t e n u n d A n e r k e n n u n g v o n P r ü f u n g e n

§ 26. (1) Studienzeiten eines anderen Studiums (§ 18 Abs.1 und 9), die an einer inländischen Universität oder Studienzeiten, die an einer ausländischen Universität zurückgelegt wurden, sind für die vorgeschriebene Dauer eines Studiums (§ 18 Abs.1 und 9) anzurechnen, soweit sie diesem Studium aufgrund der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

(2) Das einer Diplomprüfung oder einem Rigorosum oder der Einreichung einer Diplomarbeit oder Dissertation unmittelbar vorangehende Semester muß auch in den Fällen des Abs.1 und des § 25 Abs.4 an der Universität zurückgelegt werden, an der der Studierende um die Zulassung zur Prüfung (Begutachtung der wissenschaftlichen Arbeit) ansucht. Diese Beschränkung gilt nicht für Studierende, die ihr Studium an einer anderen Universität fortsetzen, weil der Betreuer ihrer wissenschaftlichen Arbeit während der Betreuung an diese andere Universität gewechselt ist, oder die von der Universität zum Studium im Ausland beurlaubt waren (§ 10), oder für Hörer eines Doktoratsstudiums gemäß § 18 Abs.6 Z 1.

(3) Inwieweit der Besuch von Universitätslehrgängen für höhere Studien oder die wissenschaftliche Tätigkeit in Forschungsinstituten oder gleichartige berufliche und außerberufliche Tätigkeiten für Doktoratsstudien anrechenbar sind, hat auf Ansuchen der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung entsprechend der inhaltlichen und umfangmäßigen Gleichwertigkeit des absolvierten Universitätslehrgangs oder der Forschungstätigkeit des Antragstellers mit dem betreffenden Doktoratsstudium nach Anhörung des zuständigen Universitätsorgans zu entscheiden.

(4) Die an einer inländischen Universität absolvierten Prüfungen, zeugnispflichtigen Lehrveranstaltungen (§ 21 Abs.2) und approbierten wissenschaftlichen Arbeiten sind im Fall der Fortsetzung desselben Studiums (§ 18 Abs.1 und 9) an einer anderen inländischen Universität anzuerkennen.

(5) Die an einer inländischen Universität im Rahmen eines anderen Studiums (§ 18 Abs.1 und 9) oder die an einer ausländischen Universität absolvierten Prüfungen und zeugnispflichtigen Lehrveranstaltungen (§ 21 Abs.2) sind vom zuständigen Universitätsorgan für das an dieser Universität durchgeführte Studium anzuerkennen, soweit sie den für dieses Studium vorgeschriebenen Prüfungen oder zeugnispflichtigen Lehrveranstaltungen hinsichtlich Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

(6) Eine wissenschaftliche Arbeit, die an einer ausländischen Universität im Rahmen einer Studienrichtung gleicher Art und Richtung (§ 18) wie das in Österreich durchgeführte Studium approbiert wurde, ist vom zuständigen Universitätsorgan für das an der österreichischen Universität durchgeführte Studium anzuerkennen, soweit sie der für dieses Studium vorgeschriebenen wissenschaftlichen Arbeit hinsichtlich Inhalt und Umfang gleichwertig ist.

(7) Die an einer außeruniversitären Bildungseinrichtung absolvierten Prüfungen sind nach Maßgabe der besonderen Studiengesetze vom zuständigen Universitätsorgan als Prüfungen oder absolvierte zeugnispflichtigen Lehrveranstaltungen (§ 21 Abs.2) für das betreffende Studium anzuerkennen, sofern die Gleichwertigkeit hinsichtlich Inhalt und Umfang festgestellt wird.

(8) Über die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Prüfungen, zeugnispflichtigen Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten entscheidet in erster Instanz der Vorsitzende der zuständigen Studienkommission, in zweiter und letzter Instanz die Studienkommission als Kollegialorgan (§ 7 Abs.2 und Abs.3 lit.c UOG).

I V . A B S C H N I T T

P R Ü F U N G E N

F e s t s t e l l u n g d e s
S t u d i e n e r f o l g e s

§ 27. Der Nachweis der durch ein Studium, einen Universitätskurs oder einen Universitätslehrgang erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgt durch Prüfungen, zeugnispflichtige Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter; § 21 Abs.2) und durch wissenschaftliche Arbeiten.

Typen und Arten der Prüfungen

§ 28. (1) Folgende Typen von Prüfungen sind zu unterscheiden:

1. Kolloquien (Abs.2),
2. Ergänzungsprüfungen (§ 8 Abs.3, § 9 Abs.3 und 4),
3. Vorprüfungen (Abs.3),
4. Abschlußprüfungen (Abs.4),
5. Diplomprüfungen (Abs.5),
6. Rigorosen (Abs.6).

(2) Kolloquien sind Prüfungen über den Stoff einer Lehrveranstaltung. Sie können freiwillig abgelegt werden, aber auch in besonderen Studiengesetzen bzw. Studienordnungen verpflichtend vorgesehen werden (Pflichtkolloquien).

(3) Vorprüfungen haben im Rahmen der Studien (§ 18) der Feststellung von erforderlichen Vorkenntnissen für Diplomprüfungen oder Rigorosen zu dienen.

(4) Abschlußprüfungen sind Prüfungen, die einen Universitätskurs oder einen Universitätslehrgang abschließen.

- (5) Diplomprüfungen sind Prüfungen, die
1. die Voraussetzung für den Erwerb eines Diplomgrades bilden und der Feststellung des für die wissenschaftliche (wissenschaftlich-künstlerische) Berufsvorbildung geforderten Wissens und Könnens zu dienen haben;
 2. die Voraussetzung für den Abschluß von Kurzstudien, Erweiterungsstudien und Aufbaustudien bilden.

(6) Rigorosen sind Prüfungen, die die Voraussetzung für den Erwerb eines Doktorgrades bilden.

(7) Nach ihrer Methode sind folgende Prüfungen zu unterscheiden:

1. Prüfungsgespräch (mündliche Prüfung),
2. schriftliche Prüfungsarbeit (schriftliche Prüfung),
3. künstlerische Prüfungsarbeit,
4. experimentelle Prüfungsarbeit,
5. Konstruktionsarbeit,
6. praktische Prüfungsarbeit.

(8) Nach der Zahl der Prüfungsfächer und der Art der Benotung sind folgende Prüfungen zu unterscheiden:

1. Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsfächern bestehen und mit einer Gesamtnote beurteilt werden (Gesamtprüfungen; § 29 Abs.1);
2. Prüfungen, die aus einem Prüfungsfach bestehen und mit einer Einzelnote beurteilt werden (Einzelprüfungen; § 29 Abs.2).

(9) Nach dem Umfang des Prüfungsstoffes sind folgende Prüfungen zu unterscheiden:

1. Prüfungen über den Stoff des Gesamtgebietes eines Prüfungsfaches (Fachprüfungen);
2. Prüfungen über den Stoff einzelner Lehrveranstaltungen, die Teile des Stoffes einer Fachprüfung umfassen (Lehrveranstaltungs-Prüfungsteile).

(10) Nach den beteiligten Prüfern sind folgende Prüfungen zu unterscheiden:

1. kommissionelle Prüfungen vor Prüfungssenaten;
2. Prüfungen vor Einzelprüfern.

(11) Die Studienordnungen haben vorzusehen, daß die Studierenden bei Diplomprüfungen und Rigorosen aus den Pflichtfächern und den Wahlfächern geprüft werden. Es ist den Studierenden freizustellen, sich auch einer Prüfung aus den gewählten Freifächern zu unterziehen.

(12) Prüfungen können in folgenden Fällen in einer lebenden Fremdsprache abgelegt werden:

1. Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern, deren Inhalt die Fremdsprache selbst ist;
2. Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern, abgesehen von Z 1, sofern deren Absolvierung im betreffenden Semester auch in deutscher Sprache möglich ist, nicht jedoch eine gesamte Diplomprüfung oder ein gesamtes Rigorosum;
3. Prüfungen aus Freifächern.

Wissenschaftliche Arbeiten sind im wesentlichen in deutscher Sprache abzufassen.

D u r c h f ü h r u n g d e r P r ü f u n g e n

§ 29. (1) Eine Gesamtprüfung (§ 28 Abs.8 Z 1) kann in Form von mehreren nacheinander abzulegenden Einzelprüfungen (§ 28 Abs.8 Z 2) über die verschiedenen Prüfungsfächer der Gesamtprüfung (Teilprüfungen einer Gesamtprüfung) oder als einheitliche Prüfung über alle Prüfungsfächer der Gesamtprüfung in Form einer kommissionellen Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat (§ 28 Abs.10 Z 1) durchgeführt werden.

(2) Eine Einzelprüfung (§ 28 Abs.8 Z 2) kann als Fachprüfung (§ 28 Abs.9 Z 1) oder in Lehrveranstaltungs-Prüfungsteilen (§ 28 Abs.9 Z 2) durchgeführt werden.

(3) Fachprüfungen (§ 28 Abs.9 Z 1) sind mit Ausnahme der letzten zulässigen Prüfungswiederholung (§ 34 Abs.5) vor Einzelprüfern abzulegen.

(4) Für jeden Prüfungstyp (§ 28 Abs.1) ist die Art der Prüfung (§ 28 Abs.7 bis 10) in den besonderen Studiengesetzen, den Studienordnungen und den Unterrichtsplänen (§ 23 Abs.2) zu regeln.

(5) Besteht eine Prüfung hinsichtlich ihrer Methode (§ 28 Abs.7) aus verschiedenen Teilen, so ist die Absolvierung eines Teils die Voraussetzung für die Zulassung zum nächsten Teil.

(6) Die Prüfungen gemäß § 28 Abs.7 Z 2 bis 5 sind entsprechend der Art der gestellten Aufgaben nach Maßgabe der besonderen Studienvorschriften als Klausur-, Instituts- oder Hausarbeit anzufertigen. Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu wertende Beitrag des Einzelnen deutlich abgrenzbar bewertet werden kann und überdies nach Umfang und Inhalt einer Einzelarbeit entspricht. Die das Studium abschließende Prüfung hat jedenfalls auch mündliche Prüfungsteile zu enthalten.

(7) Kommissionelle Prüfungen sind jedenfalls innerhalb einer Woche abzuschließen. Der Zeitraum zwischen dem schriftlichen und mündlichen Teil einer Prüfung hat, sofern in den Studienordnungen nichts anderes festgelegt wird, höchstens drei Monate zu betragen.

(8) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Der Zutritt kann erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Universitätslehrern und Studierenden beschränkt werden.

(9) Die Studienordnungen können nach Art und Umfang der Prüfungsfächer bestimmen, in welchen zeitlichen Abständen Gesamtprüfungen zu absolvieren sind, die nicht als kommissionelle Prüfungen abgelegt werden.

W i s s e n s c h a f t l i c h e A r b e i t e n

§ 30. (1) Wissenschaftliche Arbeiten sind:

1. Diplomarbeiten (Abs.2),
2. Dissertationen (Abs.3).

(2) Im Rahmen der Diplomarbeit hat der Studierende durch die selbständige Bearbeitung eines Themas aus einem der Studienrichtung zugehörigen Fach den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung nachzuweisen. Hat ein Universitätslehrer gemäß § 23 Abs.1 lit.a UOG das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen oder ein vom Studierenden vorgeschlagenes Thema akzeptiert (§ 6 Abs.2 Z 8), so hat der Präses der Prüfungskommission den betreffenden Studierenden diesem Universitätslehrer zur Betreuung bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit und zu deren Begutachtung (§ 31 Abs.8) zuzuweisen.

(3) Bei Abfassung einer Dissertation hat der Studierende über die an eine Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, daß er die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme erworben hat. Hat ein Universitätslehrer das von einem Studierenden vorgeschlagene Thema akzeptiert (§ 6 Abs.2 Z 9), so hat der Präses der Prüfungskommission den betreffenden Studierenden diesem Universitätslehrer zur Betreuung bei der Ausarbeitung der Dissertation und zu deren Erstbegutachtung (§ 31 Abs.8), zuzuweisen. Wird das vom Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber nach Meinung des Präses der Prüfungskommission für eine Dissertation, so ist der Studierende vom Präses einem seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Mitglied der Prüfungskommission gemäß § 31 Abs.7 mit dessen Zustimmung zuzuweisen.

(4) Diplomarbeiten und Dissertationen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der Beitrag jedes Einzelnen deutlich abgrenzbar beurteilt werden kann und überdies nach Umfang und Inhalt der Anforderungen einer Einzelarbeit entspricht.

(5) Die Zulassung zu der das Studium abschließenden Diplomprüfung hängt von der Approbation der Diplomarbeit, die Zulassung zu dem das Studium abschließenden Rigorosum von der Approbation der Dissertation ab. Bei den das Studium abschließenden Prüfungen ist das Fach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, eines der Prüfungsfächer. Die Dissertation ist darüber hinaus im Rahmen des Rigorosums in dem Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, zu verteidigen.

(6) Der Studierende hat jeweils ein vollständiges Exemplar seiner approbierten Diplomarbeit bzw. Dissertation an die Bibliothek der Universität, an der die Diplomarbeit oder Dissertation approbiert wurde, und an die Österreichische Nationalbibliothek abzuliefern.

P r ü f e r

§ 31. (1) Der Erfolg der Teilnahme an einer zeugnispflichtigen Lehrveranstaltung (§ 21 Abs.2) ist von dem Universitätslehrer zu beurteilen, der die betreffende Lehrveranstaltung geleitet hat.

(2) Prüfer eines Lehrveranstaltungs-Prüfungsteils (§ 28 Abs.9 Z 2) und eines Kolloquiums über den Stoff einer Lehrveranstaltung ist der Universitätslehrer, der die betreffende Lehrveranstaltung geleitet hat.

(3) Der Prüfer (Prüfungssenat) einer Ergänzungsprüfung und einer Vorprüfung ist vom Präses der zuständigen Prüfungskommission aus dem Kreis der fachlich zuständigen Universitätslehrer gemäß § 23 Abs.1 UOG auszuwählen, es sei denn die Ergänzungsprüfung oder Vorprüfung wird in Form von Lehrveranstaltungs-Prüfungsteilen (§ 28 Abs.9 Z 2) durchgeführt.

(4) Zur Durchführung einer Diplomprüfung ist eine Prüfungskommission zu bilden. Die Universitätslehrer gemäß § 23 Abs.1 lit.a UOG, die in einem aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen und der betreffenden Universität zugeordnet sind, sind für die Fächer ihrer Lehrbefugnis Mitglieder der Prüfungskommission. Der Präses und die erforderliche Anzahl seiner Stellvertreter sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) aus dem Kreis der Universitätsprofessoren bzw. Hochschulprofessoren, die der betreffenden Prüfungskommission angehören, zu bestellen.

(5) Bei Bedarf können auf Antrag des Präses und nach Anhörung des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auch von Abs.4 nicht erfaßte Universitätslehrer gemäß § 23 Abs.1 lit.a UOG der betreffenden Universität selbst oder erforderlichenfalls einer anderen inländischen Universität für die Fächer ihrer Lehrbefugnis, Hochschulprofessoren im Rahmen ihres Faches sowie sonstige beruflich oder außerberuflich besonders qualifizierte Fachleute, nach Möglichkeit aus dem Kreis der Universitätslektoren, zu Prüfern

gemäß Abs.3 und zu Mitgliedern einer Prüfungskommission gemäß Abs.4 bestellt werden. Auf Antrag des Präses nach Anhörung des zuständigen Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) ist die Bestellung vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu widerrufen, wenn das betreffende Mitglied der Prüfungskommission nicht mehr in der Lage ist, seine Pflichten als Prüfer zu erfüllen oder diese gröblich verletzt oder vernachlässigt.

(6) Die Funktionsperiode des Präses und seiner Stellvertreter dauert vier Jahre; die einmalige unmittelbar anschließende Wiederbestellung des Präses und seiner Stellvertreter ist im Bedarfsfall zulässig. Die Funktion der Mitglieder der Prüfungskommission gemäß Abs.4, des Präses und seiner Stellvertreter endet jedenfalls mit ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienststand. Die Funktionsperiode der gemäß Abs.5 bestellten Mitglieder dauert jeweils vier Jahre; die Wiederbestellung ist zulässig.

(7) Zur Durchführung eines Rigorosums ist eine Prüfungskommission zu bilden. Die Prüfungskommission eines Rigorosums besteht aus dem Dekan (Rektor) als Präses und den Universitätslehrern gemäß § 23 Abs.1 lit.a UOG, die in einem aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen und der betreffenden Universität zugeordnet sind. Im Bedarfsfall sind auf Antrag des Präses der Prüfungskommission nach Anhörung des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auch andere Universitätslehrer gemäß § 23 Abs.1 lit.a UOG der betreffenden Universität selbst oder erforderlichenfalls einer anderen inländischen Universität für die Fächer ihrer Lehrbefugnis sowie Hochschulprofessoren im Rahmen ihres Faches als Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen; für die bestellten Mitglieder der Prüfungskommission gilt Abs.6 hinsichtlich ihrer Funktionsperiode sinngemäß. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission sind grundsätzlich österreichische Staatsbürger zu bestellen (Abs.14).

(8) Diplomarbeiten sind von einem, Dissertationen von zwei Begutachtern innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten zu beurteilen. Der einem Studierenden gemäß § 30 Abs. 2 und 3 zur Betreuung bei der Ausarbeitung einer Diplomarbeit oder Dissertation zugewiesene Universitätslehrer ist auch Begutachter der betreffenden wissenschaftlichen Arbeit. Als zweiter Begutachter einer Dissertation ist vom Präses der zuständigen Prüfungskommission aus dem Kreis ihrer Mitglieder ein für das Dissertationsthema fachzuständiger Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG zu bestellen. Der Dissertationsbetreuer eines Studierenden (§ 30 Abs. 3 ist auch Prüfer bei dessen Prüfung über das Dissertationsfach (§ 30 Abs. 5 im Rahmen des Rigorosums; im Verhinderungsfall oder in den Fällen des § 26 Abs. 4 und 6 ist ein fachzuständiger Prüfer vom Präses der Prüfungskommission aus deren Mitte zu bestellen. Können sich die Begutachter einer Dissertation über die Approbation und die Benotung nicht einigen, so hat der Präses der Prüfungskommission, sofern sich der Studierende nicht mit der ungünstigeren Benotung einverstanden erklärt, einen dritten Begutachter aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG der Prüfungskommission zu bestellen, der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muß. Die Begutachtung der Dissertation durch den dritten Begutachter hat innerhalb von höchstens sechs Monaten zu erfolgen. Die Note für die Dissertation ist in diesem Fall der Durchschnittswert aus den Beurteilungen der einzelnen Begutachter; ergeben sich bei der Ermittlung des Durchschnittes Dezimalzahlen, so ist bis 0,5 abzurunden und über 0,5 auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

(9) Die kommissionelle Durchführung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums sowie die letzte zulässige Wiederholung einer Fachprüfung (§ 34 Abs. 5) obliegt einem Prüfungssenat. Ein Prüfungssenat besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Prüfern. Für jedes Prüfungsfach hat der Präses der

Prüfungskommission aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen fachlich zuständigen Prüfer als Mitglied des Prüfungssenates und einen von diesen zum Vorsitzenden zu bestellen. Für die letzte Wiederholung einer Fachprüfung in kommissioneller Form sind zwei für das Prüfungsfach zuständige Prüfer zu bestellen; der zu bestellende Vorsitzende des Prüfungssenates muß in diesem Fall und im Fall einer aus zwei Fächern bestehenden Gesamtprüfung keine einschlägige Lehrbefugnis besitzen.

(10) Ein Einzelprüfer ist aufgrund seiner Lehr- bzw. Prüfungsbefugnis für das betreffende Prüfungsfach vom Präses der Prüfungskommission aus dem Kreis ihrer Mitglieder zu bestellen, sofern nicht ein Fall des Abs.12 vorliegt oder der Prüfer gemäß Abs.1, 2 oder 8 bereits feststeht.

(11) Wünsche, die der Studierende hinsichtlich der Person seiner Prüfer (Abs.9 und 10) äußert, hat der Präses der Prüfungskommission nach Maßgabe der persönlichen und zeitlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

(12) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung (§ 28 Abs.9 Z 1) vor einem Einzelprüfer hat nach entsprechendem Verlangen des Studierenden der Präses der Prüfungskommission einen, einer anderen österreichischen Universität zugeordneten Universitätslehrer gemäß § 23 Abs.1 lit.a UOG für diesen Einzelfall zum Prüfer zu bestellen, wenn an der Universität für das betreffende Prüfungsfach nur ein Prüfer vorhanden ist.

(13) Hinsichtlich der Befangenheit von Prüfern und Begutachtern ist § 7 AVG 1950 anzuwenden.

(14) (Verfassungsbestimmung) Bei Bedarf können als Betreuer wissenschaftlicher Arbeiten und als Prüfer (Betreuer) auch Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, herangezogen werden.

(15) Für Abschlußprüfungen bei Universitätskursen ist der Abs.3, für Abschlußprüfungen bei allgemeinen Universitätslehrgängen sind die Abs.4 bis 6 und 9 bis 11, bei Universitätslehr-

gängen zur Fortbildung und Universitätslehrgängen für höhere Studien die Abs.7 und 9 bis 11 sinngemäß anzuwenden. Werden zur Vorbereitung von Ergänzungsprüfungen Universitätslehrgänge eingerichtet, so gelten deren Abschlußprüfungen als Ergänzungsprüfungen gemäß § 8 Abs.3 bzw. § 9 Abs.3 und 4.

Z u l a s s u n g z u P r ü f u n g e n u n d P r ü f u n g s o r d n u n g

§ 32. (1) Die Zulassung zu einer Prüfung setzt jedenfalls die aufrechte Zulassung zum betreffenden Studium (§ 7), Universitätskurs oder Universitätslehrgang (§ 11) voraus, außer

1. in den Fällen des § 7 Abs.8 Z 2,
2. bei Ergänzungsprüfungen,
3. bei Universitätssprachprüfungen und
4. bei Prüfungen im Nostrifikationsverfahren gemäß § 43 Abs.5.

(2) Über die Zulassung zu Kolloquien und Abschlußprüfungen von Universitätskursen entscheidet der Leiter der Lehrveranstaltung bzw. des Universitätskurses, über die Zulassung zu Vorprüfungen und Abschlußprüfungen von Universitätslehrgängen entscheidet der Präses der Prüfungskommission. Die Zulassung zu einer Vorprüfung setzt die Inskription der vorgeschriebenen Semester und die positive Beurteilung der vorgeschriebener zeugnispflichtigen Lehrveranstaltungen (§ 21 Abs.2), die Zulassung zu einer Abschlußprüfung setzt den Besuch des betreffenden Universitätskurses oder Universitätslehrganges voraus.

(3) Über die Zulassung zu Diplomprüfung und Rigorosen entscheidet der Präses der Prüfungskommission. Die Zulassung zu einer Diplomprüfung oder einem Rigorosum setzt die Inskription der vorgeschriebenen Semester, die positive Beurteilung der Teilnahme an den vorgeschriebenen zeugnispflichtigen Lehrveranstaltungen (§ 21 Abs.2), die Ablegung der vorgeschriebenen Vorprüfungen und die Approbation der Diplomarbeit bzw. der Dissertation voraus.

(4) Prüfungen sind unter Beachtung des § 24 Abs.2, jedenfalls für den Anfang und das Ende jedes Semesters an der Amtstafel des Dekans (Rektors) vom Präses der Prüfungskommission auszuschreiben. Die Frist für die Anmeldung zu einer Prüfung ist vom Präses der Prüfungskommission mit mindestens einer Woche ab Ausschreibung zu bemessen. Die Zulassung zu einer Prüfung hat in der

V I I . A B S C H N I T T

VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

V e r f a h r e n i n b e h ö r d l i c h e n
A n g e l e g e n h e i t e n

§ 45. (1) Auf das behördliche Verfahren vor den Universitätsorganen sind das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG 1950), BGBl.Nr. 172/1950 und das Zustellgesetz, BGBl.Nr. 200/1982, nach Maßgabe der Abs.2 und 3 und des § 46 dieses Bundesgesetzes, des § 7 UOG und des Art. II Abs.6 lit.d des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, BGBl.Nr. 172/1950 anzuwenden.

(2) Entscheidungen über die Anträge Studierender um Zulassung zu Prüfungen einschließlich der Festlegung der Prüfungstermine und der Person der Prüfer gelten, abweichend von den Bestimmungen des Zustellgesetzes, als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie, von persönlichen Vereinbarungen abgesehen, spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin an der Amtstafel des Dekans (Rektors) kundgemacht wurden. Gleiches gilt für Verfügungen über die Festsetzung von Reprobationsfristen (§ 35 Abs.3), die mindestens zwei Wochen an der Amtstafel des Dekans (Rektors) kundgemacht waren. Auf deren Verlangen ist den Studierenden jedoch in beiden Fällen ein Bescheid zuzustellen.

(3) Die Behörden des administrativen Instanzenzuges sind zugleich die sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden.

V e r f a h r e n i n P r ü f u n g s - a n g e l e g e n h e i t e n

§ 46. (1) Eine Berufung gegen die Benotung einer Prüfung oder gegen die Beurteilung der Teilnahme an einer zeugnispflichtigen Lehrveranstaltung (§ 21 Abs.2) ist unzulässig (Art. II Abs.6 lit.d des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, BGBl.Nr. 172/1950). Dem Studierenden ist auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen (Gutachten, Korrekturen einer schriftlichen Prüfung, Prüfungsarbeit, Diplomarbeit oder einer Dissertation) zu gewähren, wenn er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe des Beurteilungsergebnisses verlangt. Der Prüfer bzw. der Präses der Prüfungskommission hat die Aufbewahrung von schriftlichen Prüfungsleistungen, wissenschaftlichen Arbeiten und deren Beurteilungsunterlagen für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Bekanntgabe des Beurteilungsergebnisses sicherzustellen. Nach diesem Zeitpunkt ist die Vernichtung zu veranlassen, sofern eine weitere Aufbewahrung aus Platzgründen nicht möglich ist.

(2) Gegen Bescheide, mit denen die Zulassung zu einer Prüfung (§ 32) verweigert, eine Note oder ein Zeugnis für ungültig erklärt (§ 36), eine Entscheidung gemäß § 33 Abs.4 oder eine Verfügung gemäß § 34 Abs.3 getroffen wird, ist die Berufung an das Fakultätskollegium (Universitätskollegium), bei Bescheiden des Fakultätskollegiums (§ 34 Abs.3) die Berufung an den Akademischen Senat zulässig. § 7 Abs.1 UOG bleibt unberührt.

(3) Gegen alle sonstigen Bescheide in Prüfungsangelegenheiten sind Berufungen unzulässig.

V I I I . A B S C H N I T T

A u t o n o m e r W i r k u n g s b e r e i c h

§ 47. Die Besorgung der in diesem Bundesgesetz geregelten Studienangelegenheiten fällt in den autonomen Wirkungsbereich der Universitäten (§ 3 Abs.2 UOG).

I X . A B S C H N I T T

H o c h s c h u l b e r i c h t

§ 48. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat unter Mitwirkung aller Universitätsorgane dem Nationalrat regelmäßig, mindestens in Abständen von drei Jahren, einen Bericht über die Leistungen und die Probleme des Hochschulwesens vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere aufgrund der zu erwartenden Zahl von Studierenden den Bedarf der Universitäten an Lehrkräften, an wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Personal, an Bauten, Einrichtungen, Behelfen, wissenschaftlichem Material und anderen Hilfsmitteln darzustellen, die Kosten des Bedarfes zu berechnen, die Probleme der Forschung und Lehre an den Universitäten aufzuzeigen und Vorschläge zu ihrer Lösung zu unterbreiten.

X . A B S C H N I T T

Ü b e r g a n g s - u n d S c h l u ß -
b e s t i m m u n g e n

§ 49. (1) Die Bestimmungen des Konkordates, BGBl. II Nr.2 aus 1934 über das Studium der katholischen Theologie bleiben unberührt.

(2) Die aufgrund von Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bestellten Prüfungskommissäre bleiben bis zum Auslaufen ihrer Funktionsperiode im Amt.

(3) Die aufgrund des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ausgestellten Studienbücher behalten ihre Gültigkeit.

(4) Die aufgrund des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ausgestellten Ausweise für Studierende sind von den zuständigen Universitätsorganen bis zum Beginn des Studienjahres 19../.. durch Studentenausweise gemäß § 12 Abs.2 zu ersetzen. Danach verlieren die aufgrund des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ausgestellten Ausweise für Studierende ihre Gültigkeit.

(5) Mit Beginn des Studienjahres 19../.. treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. Bundesgesetz vom 15. Juli 1966 über die Studien an den wissenschaftlichen Hochschulen (Allgemeines Hochschul-Studiengesetz - AHStG), BGBl.Nr. 177, in der Fassung der Bundesgesetze vom 23. November 1972, BGBl.Nr. 458, vom 19. Oktober 1978, BGBl. Nr. 561 und vom 1. Juli 1981, BGBl.Nr. 332, der Kundmachung des Bundeskanzlers vom 22. September 1981, BGBl.Nr. 448 sowie der Bundesgesetze vom 18. Februar 1982, BGBl.Nr. 112 und vom 23. Februar 1984, BGBl.Nr. 116;
2. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 27. August 1970 über statistische Erhebungen an den wissenschaftlichen Hochschulen (3. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz), BGBl.Nr. 294 in der Fassung der Verordnungen, BGBl.Nr. 591/1974, 436/1978 und 357/1983;

3. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 27. Juli 1973 über die Immatrikulation und Inskription an den wissenschaftlichen Hochschulen, die Evidenthaltung der Hörer sowie die an den wissenschaftlichen Hochschulen zu verwenden- den Formulare (4. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz), BGBl.Nr. 432, in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. 60/1980.

I n k r a f t t r e t e n

§ 50. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1986 in Kraft.

V o l l z i e h u n g

§ 51. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in den Angelegenheiten des § 17 Abs.3 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, betraut.

I N H A L T

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze und Ziele
- § 3 Rechte und Pflichten der Universitätslehrer
- § 4 Studienvorschriften
- § 5 Studierende — Begriffsbestimmung
- § 6 Rechte und Pflichten der Studierenden
- § 7 Zulassung zum ordentlichen Studium
- § 8 Universitätsreife und besondere Eignung
- § 9 Ausländer
- § 10 Beurlaubung und Studienbehinderung
- § 11 Zulassung zu einem Universitätskurs oder Universitätslehrgang
- § 12 Immatrikulation
- § 13 Ärztliches Zeugnis
- § 14 Inskription
- § 15 Besuch von Lehrveranstaltungen
- § 16 Abgang von der Universität
- § 17 Durchführung von Zulassung, Immatrikulation und Inskription
- § 18 Arten des Studiums, Studienrichtungen, Studienzweige
- § 19 Studienabschnitte und Studiendauer
- § 20 Fächer
- § 21 Lehrveranstaltungen
- § 22 Unterrichtsversuche
- § 23 Universitätskurse und Universitätslehrgänge
- § 24 Einteilung des Studienjahres
- § 25 Einrechnung von Semestern
- § 26 Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Prüfungen
- § 27 Feststellung des Studienerfolges
- § 28 Typen und Arten der Prüfungen
- § 29 Durchführung der Prüfungen
- § 30 Wissenschaftliche Arbeiten
- § 31 Prüfer
- § 32 Zulassung zu Prüfungen und Prüfungsordnung
- § 33 Noten

- § 34 Wiederholung von Prüfungen
- § 35 Zeugnisse
- § 36 Ungültigerklärung von Noten und Zeugnissen
- § 37 Akademische Grade — Allgemeine Bestimmungen
- § 38 Diplomgrade
- § 39 Doktorgrade
- § 40 Verlust akademischer Grade
- § 41 Führung inländischer akademischer Grade
- § 42 Führung ausländischer akademischer Grade
- § 43 Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse und ausländischer akademischer Grade
- § 44 Universitäts-Sprachprüfung
- § 45 Verfahren in behördlichen Angelegenheiten
- § 46 Verfahren in Prüfungsangelegenheiten
- § 47 Autonomer Wirkungsbereich
- § 48 Hochschulbericht
- § 49 Übergangs- und Schlußbestimmungen
- § 50 Inkrafttreten
- § 51 Vollziehung

U n g ü l t i g e r k l ä r u n g v o n N o t e n u n d Z e u g n i s s e n

§ 36. Die Note über eine Prüfung, eine zeugnispflichtige Lehrveranstaltung oder wissenschaftliche Arbeit, zu der die Zulassung oder deren Erfolg auch nur zu einem Teil erschlichen (§ 87o ABGB) wurde, ist samt deren Beurkundung für ungültig zu erklären. Bei einem Kolloquium, einem Lehrveranstaltungs-Prüfungsteil, einer zeugnispflichtigen Lehrveranstaltung (§ 21 Abs.2) oder der Abschlußprüfung eines Universitätskurses ist hiefür der Leiter der Lehrveranstaltung bzw. des Universitätskurses zuständig, sonst der Präses der Prüfungskommission. Nach Erwerbung des akademischen Grades gilt § 4o.

(2) Die Aufhebung der Zulassung zum Studium (Universitätskurs, Universitätslehrgang) gemäß § 7 Abs.9 Z 1 bewirkt die Ungültigkeit der in dem betreffenden Studium (Universitätskurs, Universitätslehrgang) erteilten Noten und Zeugnisse für Prüfungen, zeugnispflichtige Lehrveranstaltungen und wissenschaftliche Arbeiten.

V . A B S C H N I T T

AKADEMISCHE GRADE

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

§ 37. (1) Akademische Grade werden aufgrund absolvierter Diplomstudien und Doktoratsstudien von den Fakultätskollegien (Universitätskollegien) im selbständigen Wirkungsbereich (§ 64 Abs.3 lit.q und § 75 Abs.2 UOG) verliehen. Eine posthume Verleihung ist zulässig. Der gleiche akademische Grad kann nur einmal erworben werden, auch wenn der Kandidat die Voraussetzung für die Erwerbung mehrfach erfüllt hat. Dies gilt nicht für die Verleihung eines Ehrendoktorates (§ 97 UOG).

(2) Die Absolventen haben vor der Verleihung zu versprechen, der Wissenschaft zu dienen, ihre Ziele zu fördern und dadurch verantwortlich zur Lösung der Probleme der menschlichen Gesellschaft und deren gedeihlicher Weiterentwicklung beizutragen sowie der Universität verbunden zu bleiben.

(3) Die Verleihung der akademischen Grade ist zu beurkunden. Die Urkunden können auf Beschluß des obersten Kollegialorgans auch in lateinischer Sprache verfaßt werden. Wird derselbe akademische Grad an die Absolventen verschiedener Studienrichtungen (Studienzweige) verliehen, so ist die Studienrichtung (der Studienzweig) in der Urkunde ersichtlich zu machen.

(4) Die Verleihung eines akademischen Grades hat das zuständige Organ jener Universität vorzunehmen, an welcher die das betreffende Studium abschließende Prüfung abgelegt wurde. In Studien, deren Durchführung mehreren Universitäten, Fakultäten, Kunsthochschulen oder der Akademie der bildenden Künste gemeinsam obliegt, hat die Verleihung das zuständige Organ jener Einrichtung vorzunehmen, welcher der Betreuer der wissenschaftlichen Arbeit zuzuordnen ist.

D i p l o m g r a d e

§ 38. (1) Die Diplomgrade haben "Magister...." oder "Diplom-...." mit einem die Studienrichtung kennzeichnenden Zusatz zu lauten.

(2) Diplomgrade werden aufgrund der besonderen Studiengesetze Absolventen verliehen, die ihre wissenschaftliche Berufsvorbildung durch Zurücklegung eines Diplomstudiums abgeschlossen haben.

(3) Die feierliche Verleihung erfolgt durch Sponsion in Anwesenheit des Rektors, an Universitäten mit Fakultätsgliederung auch des zuständigen Dekans, durch einen ordentlichen Universitätsprofessor als Promotor. Die nähere Regelung der Form der Verleihung hat das zuständige Universitätsorgan durch Verordnung zu treffen. Auf Antrag des Absolventen ist die Verleihung schriftlich durchzuführen.

D o k t o r g r a d e

§ 39. (1) Die Doktorgrade haben "Doktor" mit einem die Studienrichtung kennzeichnenden Zusatz zu lauten.

(2) Die Doktorgrade werden aufgrund der besonderen Studiengesetze Absolventen verliehen, die ein Doktoratsstudium zurückgelegt haben.

(3) Die feierliche Verleihung erfolgt durch Promotion in Anwesenheit des Rektors, an Universitäten mit Fakultätsgliederung auch des zuständigen Dekans, durch einen ordentlichen Universitätsprofessor als Promotor. Die nähere Regelung der Form der Verleihung hat das zuständige Universitätsorgan durch Verordnung zu treffen. Auf Antrag des Absolventen ist die Verleihung schriftlich durchzuführen.

V e r l u s t a k a d e m i s c h e r G r a d e

§ 40. (1) Der akademische Grad geht unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen verloren:

1. durch Widerruf (Abs.2),
2. durch schriftlichen Verzicht gegenüber jenem Universitätsorgan, das den Grad verliehen hat.

(2) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu widerrufen, wenn sich nachträglich ergibt, daß der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen (§ 87o ABGB) worden ist. Für den Widerruf des akademischen Grades ist jenes Universitätsorgan zuständig, das den Grad verliehen hat.

(3) Bei Verlust des akademischen Grades ist die Einziehung der Verleihungsurkunde mit Bescheid auszusprechen.

(4) Alle ergangenen Bescheide über den Verlust eines akademischen Grades und die Einziehung der Verleihungsurkunde sind nach Rechtskraft in einem Verzeichnis zu registrieren.

F ü h r u n g i n l ä n d i s c h e r
a k a d e m i s c h e r G r a d e

§ 41. (1) Wem von einer österreichischen Universität ein akademischer Grad verliehen wurde, der hat das Recht, diesen vor oder nach seinem Namen zu führen und in öffentlichen Urkunden eintragen zu lassen.

(2) Für ausländische akademische Grade, die in Österreich nostrifiziert wurden, gilt Abs.1 sinngemäß.

F ü h r u n g a u s l ä n d i s c h e r a k a d e m i s c h e r G r a d e

§. 42. Wem von einer anerkannten ausländischen Universität ein akademischer Grad verliehen wurde, der hat das Recht, diesen im Wortlaut des Verleihungsdekretes und unter Beifügung der Universität, die den akademischen Grad verliehen hat, vor oder nach dem Namen zu führen.

N o s t r i f i z i e r u n g a u s l ä n d i s c h e r
S t u d i e n a b s c h l ü s s e u n d
a k a d e m i s c h e r G r a d e

§ 43. (1) Ein von einem österreichischen Staatsbürger oder von einer anderen Person mit einem ordentlichen Wohnsitz in Österreich an einer ausländischen Universität abgeschlossenes Studium kann durch das zuständige Organ einer inländischen Universität, an der das entsprechende Studium (§ 18 Abs.1 und 9) eingerichtet ist, als dem Abschluß eines in Österreich eingerichteten Studiums (§ 18 Abs.1 und 9) gleichwertig anerkannt werden (Nostrifizierung).

(2) Das Ansuchen hat das inländische Studium (§ 18 Abs.1 und 9) anzugeben, bezüglich dessen die Gleichstellung beantragt wird, sowie den entsprechenden inländischen akademischen Grad. Folgende Belege sind anzuschließen:

1. Geburtsurkunde,
2. der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw. von Personen, die nicht Inländer sind, der Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes in Österreich,
3. das Reifezeugnis oder die Urkunde, aufgrund derer der Bewerber an der ausländischen Universität zum Studium zugelassen wurde,
4. die Nachweise über das ausländische Universitätsstudium,
5. die Nachweise über die im Ausland abgelegten Prüfungen einschließlich der allenfalls verfaßten Diplomarbeit oder Dissertation,
6. die Urkunden, die als Nachweis des Abschlusses des ausländischen Studiums ausgestellt wurden,
7. die Urkunde über die Verleihung des ausländischen akademischen Grades, sofern ein solcher verliehen wurde.

(3) Das zuständige Universitätsorgan kann die Nachsicht von der Vorlage einzelner Urkunden und Nachweise erteilen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß ihre Beibringung unmöglich oder mit über großen Schwierigkeiten verbunden ist.

(4) Das zuständige Universitätsorgan hat unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Ansuchens geltenden inländischen Studienvorschriften zu prüfen, ob das ausländische Studium des Bewerbers umfangmäßig, anforderungsmäßig sowie inhaltlich als gleichwertig mit dem entsprechenden inländischen Studium anzusehen ist.

(5) Treffen einzelne Voraussetzungen nicht zu, so hat das zuständige Universitätsorgan mit Bescheid festzulegen, welche Prüfungen oder Prüfungsteile vor der Nostrifizierung zu absolvieren sind.

(6) Wird die Nostrifizierung ausgesprochen, so hat das zuständige Universitätsorgan festzustellen, welchem Studienabschluß eines inländischen Studiums (§ 18 Abs.1 und 9) der ausländische Studienabschluß entspricht und welcher inländische akademische Grad aufgrund der Nostrifizierung zu führen ist. Das Recht auf Führung eines ausländischen akademischen Grades gemäß § 42 bleibt unberührt. Mit der Nostrifizierung werden alle Rechte erworben, welche nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften mit dem Besitz des inländischen akademischen Grades oder mit dem Abschluß eines Studiums verbunden sind.

(7) Die Nostrifizierung ist vom zuständigen Universitätsorgan mit Bescheid festzustellen und auf den Nachweisen gemäß Abs.2 Z 6 und 7 zu vermerken.

(8) Mit Dienstantritt als ordentlicher Universitätsprofessor sowie ordentlicher Hochschulprofessor in Österreich gelten die Abschlüsse von Studien an einer ausländischen Universität sowie die im Ausland erworbenen akademischen Grade als nostrifiziert. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat nach Anhören des zuständigen Universitätsorgans unter sinngemäßer Anwendung der Abs.6 und 7 die Nostrifizierung zugleich mit der Ernennung festzustellen.

(9) Die Nostrifizierung ist unzulässig, wenn dem Bewerber ein inländischer akademischer Grad nicht hätte verliehen werden dürfen. Die Nostrifizierung ist zu widerrufen, wenn ein im § 40 Abs.2 erwähnter Umstand vorliegt. § 40 Abs.3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

V I . A B S C H N I T T

U n i v e r s i t ä t s - S p r a c h p r ü f u n g

§ 44. (1) Die Universitätslehrer, zu deren Lehrbefugnis eine lebende Sprache gehört, sind auf Wunsch jedes sich meldenden Kandidaten berechtigt, Prüfungen aus dieser lebenden Sprache abzuhalten (Universitäts-Sprachprüfung).

(2) Die Universitäts-Sprachprüfung hat in zwei Leistungsstufen zu erfolgen:

1. in der ersten Stufe ist zu fordern: die richtige Aussprache, das einwandfreie Verständnis des gesprochenen und geschriebenen Wortes, der richtige und fließende Gebrauch der Sprache in Wort und Schrift, ein für moderne Texte ausreichender Schatz an Worten und Phrasen sowie die theoretische Kenntnis und praktische Beherrschung der Grammatik;
2. in der zweiten Stufe ist nach Ablegung der Prüfung erster Stufe mit wenigstens gutem Erfolg zu fordern: die Kenntnis der Grundzüge des österreichischen Rechts- und Gerichtswesens sowie diejenige des Landes (eines der Länder), in dem die betreffende Sprache Amtssprache ist, und eine ausreichende Kenntnis der Rechts- und Wirtschaftsterminologie in der deutschen und in der fremden Sprache.

(3) Die Prüfung in den zwei Leistungsstufen ist in einem schriftlichen und einem mündlichen Teil abzulegen.

(4) Für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache für ~~Ausländer~~ (Staatenlose) gemäß § 9 Abs.3 ist zu fordern: die für das gewählte Studium notwendigen Kenntnisse in Wort und Schrift sowie die Fähigkeit zum Gebrauch der deutschen Sprache in dem Umfang, wie er für das Verständnis der einschlägigen Texte notwendig ist.

V o r b l a t t (AUStG)

Problem:

1. Das Allgemeine-Hochschulstudiengesetz entspricht in einigen Passagen nicht der Terminologie des Universitäts-Organisationsgesetzes.
2. Das derzeitige Inskriptionssystem ist verwaltungstechnisch sehr aufwendig und erschwert die Umstellung auf moderne und effiziente Verfahrensabläufe.
3. Die geltenden Bestimmungen über Studienzulassung und Immatrikulation führen in der Verwaltungspraxis oft zu rechtlichen Schwierigkeiten.
4. Einige allgemeine Bestimmungen im Bereich des Prüfungswesens stimmen nicht mehr mit späteren Tendenzen in besonderen Studienvorschriften bzw. mit der Entwicklung der Universitäten überein.

Ziel:

1. Aufhebung der terminologischen Unstimmigkeit zwischen AHStG und UOG
2. Vereinfachung des Inskriptionssystems
3. Lösung der rechtlichen Probleme in den Bereichen Studienzulassung und Immatrikulation
4. Angleichung von allgemeinen Bestimmungen des Prüfungswesens an die durch besondere Studienvorschriften eröffneten Möglichkeiten und an die Verwaltungspraxis der Prüfungsorganisation

Inhalt:

1. Terminologische Anpassung von AHStG-Vorschriften an das System des UOG
2. Einführung des Systems der Studienrichtungs-Semester-Inskription anstelle der Lehrveranstaltungsinskription

lehrgang ist nur in vier Sonderfällen möglich:

- Zulassung zu einer Prüfung nach Erlöschen der Studienzulassung wegen Überschreiten der dreifachen Studiendauer (§ 7 Abs.8 Z 2);
- Zulassung zu Ergänzungsprüfungen;
- Zulassung zu Universitätssprachprüfungen;
- Zulassung zu den gemäß § 43 Abs.5 im Rahmen des Nostrifikationsverfahrens aufgetragenen Prüfungen.

Abs.2 regelt die Voraussetzungen und die Entscheidungskompetenz für die Zulassung zu Kolloquien, Abschlußprüfungen und Vorprüfungen.

Abs.3 regelt die Voraussetzungen und die Entscheidungskompetenz für die Zulassung zu Diplomprüfungen.

§ 27 Abs.3 wird durch die Inskriptionsreform hinfällig.

Abs.4 regelt die Mindestprüfungstermine und die Ablaufstruktur des Zulassungsverfahrens. Den Prüfungstermin (Tag, Uhrzeit) für den zur Prüfung zugelassenen Studierenden setzt der Einzelprüfer bzw. der Vorsitzende des Prüfungssenates bei kommissionellen Prüfungen fest.

Im Abs.5 wird festgestellt, daß die Einzelheiten des Prüfungsvorganges der Einzelprüfer bzw. Vorsitzende des Prüfungssenates zu regeln hat, und daß die Aufsicht über die Art und Durchführung dieser Regelung der Präses der Prüfungskommission führt. Als Sanktion für wiederholte schwere Mängel am Prüfungsvorgang wird die Befassung des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) festgelegt.

Abs.6 entspricht im wesentlichen § 27 Abs.6 mit der Ergänzung, daß bei mündlichen Prüfungen auch die Prüfungsfragen in Stichworten in das Protokoll aufzunehmen sind und daß die Anwesenheitspflicht der Mitglieder des Prüfungssenates nur bei mündlichen kommissionellen Prüfungen gilt.

Die Abs.7 und 8 entsprechen § 27 Abs.7 und 8 AHStG.

Abs.9 regelt Ort und Zeit der Abhaltung von Prüfungen.

Zu § 33:

Abs.1 entspricht im wesentlichen § 29 Abs.1 AHStG.

Abs.2 stellt klar, daß eine aus mehreren Prüfungsteilen (Lehrveranstaltungs-Prüfungsteile oder methodisch verschie-

- 2 -

3. Neuregelung der Bereiche Studienzulassung und Immatrikulation
4. Verankerung des Lehrveranstaltungs-Prüfungssystems und Neuregelung der Kompetenzen im Rahmen der Prüfungsorganisation für Prüfer, Vorsitzende von Prüfungssenaten und Präsides der Prüfungskommissionen

Alternativen:

keine

Kosten:

keine

E R L Ä U T E R U N G E N

A. ALLGEMEINES

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz ist seit nunmehr schon fast 19 Jahren in Kraft. Als es 1966 erlassen wurde, war dies gleichzeitig die erste Manifestation der Studienreform und eine Leitlinie für deren Fortsetzung in Form der besonderen Studiengesetze.

Das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen trat als erstes in dieser Reihe gleichzeitig mit dem AHStG am 1. Oktober 1966 in Kraft. Danach folgten das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen (1969), das Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen (1969), das Bundesgesetz über die Studienrichtungen der Bodenkultur (1969), das Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen (1969), das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (1971), das Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin (1973), das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin (1975), das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften (1978) und schließlich als zeitlich letztes das Bundesgesetz über die Studienrichtung evangelische Theologie (1981).

Bereits im Bundesgesetz über technische Studienrichtungen wurde außerhalb des Systems des AHStG die Möglichkeit eröffnet, eine Teilprüfung einer Diplomprüfung in so viele Prüfungsteile zu zerlegen, wieviele Lehrveranstaltungen für das betreffende Fach vorgeschrieben sind (Lehrveranstaltungs-Prüfungssystem). Im Bereich der technischen, der montanistischen und der geisteswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Studien sowie im Bereich der Studienrichtungen der Bodenkultur ist die Absolvierung des Studiums in der Form des Lehrveranstaltungs-Prüfungssystems die Regel.

Im Jahre 1972 wurden durch das Hochschul-Steuerengesetz insbesondere auch jene Hochschul-Steuer, die von den Studierenden für jede einzelne inskribierte Lehrveranstaltung eingehoben wurden (Kollegien-

- 2 -

geld) außer Kraft gesetzt; damit hatte jedoch auch die Lehrveranstaltungs-Inskription einen ihrer Hauptzwecke verloren, wenn man davon absieht, daß (nach Universitäten verschieden genau) vor der Zulassung zu Diplomprüfungen der formale Nachweis der Inskription der im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen überprüft wird. Praktischen Aussagewert über den tatsächlichen Lehrveranstaltungsbesuch des Studierenden haben jedoch diese Inskriptionsnachweise keinen: Für Vorlesungen gibt es ohnedies keinerlei Anwesenheitspflicht, und für absolvierte Übungen, Proseminare, Seminare, etc. bekommt der Studierende ohnehin Zeugnisse ("Scheine").

Die Erfahrung hat vielmehr gezeigt, daß die Studierenden regelmäßig wesentlich mehr Lehrveranstaltungen inskribieren, als sie tatsächlich im betreffenden Semester besuchen oder besuchen können; in Einzelfällen kann das sogar zu so irrationalen Auswüchsen führen, daß von einem einzelnen Studierenden in einem Semester Lehrveranstaltungen über mehr als 200 Wochenstunden inskribiert werden. Durch dieses Inskriptionsverhalten sind natürlich die Zahlen der für die einzelnen Lehrveranstaltungen inskribierten Hörer auch für hochschulplanerische Zwecke kaum verwertbar, weil die reinen Inskriptionszahlen (je nach Lehrveranstaltung verschieden) die Besucherzahlen für die einzelnen Lehrveranstaltungen oft um ein Vielfaches übersteigen. Durch die Administration der Lehrveranstaltungs-Inskription werden somit ohne sachlich zwingende Notwendigkeit personelle und technische Ressourcen in der Universitätsverwaltung gebunden, die wesentlich effektiver in anderen Bereichen, wie z.B. Prüfungsevidenz, Beratung der Studierenden in schwierigen Problemfällen (Studienrichtungswechsel), oder Ausländerzulassung eingesetzt werden könnten, ja dort oft dringend benötigt werden.

Aus diesen Erwägungen leitet sich der Kern der Änderungen des vorliegenden Entwurfes im Vergleich zum AHStG ab: Die Inskriptionsreform. Der Entwurf sieht vor, das bisher geltende System der Lehrveranstaltungs-Inskription durch das System der Studienrichtungs-Semester-Inskription zu ersetzen. Durch diese Vereinfachung des Inskriptionssystems wird überdies auch der Weg frei für moderne und wesentliche stärker vereinfachte Formen der Ab-

- 3 -

wicklung des Inskriptionsvorganges an allen österreichischen Universitäten.

Das im Jahre 1975 in Kraft getretene Universitäts-Organisationsgesetz hat in manchen Bereichen wesentliche Strukturänderungen und eine zum Teil neue Terminologie mit sich gebracht. In bisher fünf Novellen wurde das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz in den von den Novellen betroffenen Teilen jeweils dem UOG angepaßt, eine Gesamtanpassung des AHStG an die vom UOG festgelegte Organisationsstruktur und an die entsprechende Terminologie konnte damit aber bisher nicht erreicht werden.

Die zahlreichen Novellen zum AHStG (1972, 1978, 1981, 1982 und 1984), die jeweils meist sehr spezifische Anlässe und Motive, zum Teil auch ganz besonders aktuelle Probleme (z.B. BGBl.Nr. 112/1984) als Inhalt hatten, führten zwangsläufig auch dazu, daß in Teilbereichen neue materielle oder terminologische Elemente eingeführt wurden, die mit den von der jeweiligen Novelle nicht erfaßten Gesetzeszeilen manchmal nicht ideal korrespondieren.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu § 13 Abs.3 AHStG (Zl. 82/o7/o2o8) insbesondere im Zusammenhang mit dem Beginn eines studium irregulare und zu § 43 Abs.1 AHStG (Zl. 125o/1974) grundlegende Erkenntnisse erlassen, die ebenfalls Anlaß zu Änderungen des AHStG geben.

Schließlich liegen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine Reihe von Abänderungsvorschlägen zum AHStG aus der universitären Verwaltungspraxis vor. Der wohl gravierendste dieser Anregungen betrifft den Bereich Studienzulassung/Immatrikulation, da die legislatisch unscharfe Trennung dieser beiden Begriffe in der Praxis regelmäßig zu Schwierigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit Doppelstudien, führt.

Im Hinblick auf die eben skizzierten, überaus umfangreichen Inhalte der jetzt notwendigen Änderung am AHStG und im Hinblick auf die bereits erfolgten fünf AHStG-Novellen soll im Interesse der Übersichtlichkeit und damit der Rechtssicherheit von einer weiteren

- 4 -

AHStG-Novelle abgesehen werden. Stattdessen wurde der vorliegende Entwurf eines Allgemeinen Universitäts-Studiengesetzes als Nachfolgegesetz zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz erarbeitet. Die Bezeichnung des Gesetzes trägt der studienrechtlichen Trennung zwischen Universitäten (UOG) einerseits und Hochschulen künstlerischer Richtung (Kunsthochschul-Organisationsgesetz, Akademieorganisationsgesetz, Kunsthochschul-Studiengesetz) andererseits auch sprachlich Rechnung.

B. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 1:

§ 1 legt den Geltungsbereich des UniversitätsStudiengesetzes fest und nimmt hinsichtlich des Studiums der Architektur und der wissenschaftlich-künstlerischen Studien für das Lehramt an höheren Schulen auch eine Abgrenzung zum Kunsthochschul-Studiengesetz vor.

Zu § 2:

Diese Bestimmungen entsprechen dem § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes; § 2 Abs.1 Z 3 wurde im Hinblick auf § 1 Abs.2 lit.c UOG insofern inhaltlich geändert, als die Worte "Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen ..." durch die Worte "Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen ..." ersetzt wurden.

Zu § 3:

Diese Bestimmungen entsprechen dem § 2 AHStG mit Ausnahme der aufgrund des UOG notwendig gewordenen terminologischen und inhaltlichen Anpassungen: Universitätslehrer anstelle Angehörige des Lehrkörpers (Abs.1); statt den Inhabern der Lehrkanzeln (Abs.2) und den Professorenkollegien (Abs.3) wurden die Kompetenzen den aufgrund der Bestimmungen des UOG "zuständigen Universitätsorganen" zugeordnet.

In Abs.4 wird hinsichtlich der Sicherung der Forschungstätigkeit der Universitätslehrer nur mehr auf die Studienpläne abgestellt, weil die für mehrere Universitäten geltenden Studienordnungen auf die Situation der Universitätslehrer an einer bestimmten Universität bzw. Fakultät nicht gesondert eingehen können.

Zu § 4:

Im § 4 werden die grundlegenden Bestimmungen über Art und Inhalt der besonderen Studienvorschriften (besonderes Studiengesetz, Studienordnung, Studienplan) zusammengefaßt. Dabei wurden die Vorschriften des § 15 AHStG über Studienordnungen und des § 17 AHStG über Studienpläne zum Teil übernommen.

- 6 -

Die Bestimmung des § 17 Abs.4 AHStG über die einvernehmliche Erlassung von Studienplänen, wenn der Besuch von Lehrveranstaltungen oder die Ablegung von Prüfungen an anderen Universitäten (Fakultäten) bzw. Kunsthochschulen erforderlich ist, kann aufgrund entsprechender organisationsrechtlicher Vorschriften (§§ 20 Abs.5 und 57 Abs.2 UOG) entfallen.

Abs.6 betrifft Übergangsbestimmungen für besondere Studienz Vorschriften und wird daher nicht mehr bei den Übergangsvorschriften für das AUSTG geregelt.

Abs.7 regelt die Herausgabe der Lehrveranstaltungsverzeichnisse durch die Universitäten entsprechend den kompetenzrechtlichen Vorschriften des UOG.

In Abs.8 wird für das Begutachtungsrecht die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen aufgenommen, da die Vertreter der Universitätslehrer im Gegensatz zur Vertretung der Studierenden in dieser Aufzählung bisher nicht enthalten waren.

Zu § 5:

§ 5 nimmt eine Begriffsbestimmung der ordentlichen Hörer, außerordentlichen Hörer und Gasthörer vor, die in den Inhalten den §§ 4 Abs.1, 6 Abs.1, 9 Abs.1 und 9 Abs.2 AHStG folgt.

Zu § 6:

Abgesehen von der systembedingten Umstellung von "inskribierten" auf "besuchte" Lehrveranstaltungen wurde § 6 Abs.2 gegenüber § 5 Abs.2 AHStG in folgenden Punkten geändert: das Wahlrecht bei Wahlfächern, die Zulässigkeit des Besuchs von Freifächern und die Möglichkeit des Antrags auf Bewilligung eines studium irregulare wurden in den Begriff "Lernfreiheit" einbezogen. Klargestellt wird, daß die Themenvorschläge für Diplomarbeiten und Dissertationen nur im Rahmen der besonderen Studienz Vorschriften zulässig sind. Weiters wurde der für die Übernahme der Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen zulässige Personenkreis genauer als im AHStG definiert:

der Betreuer einer Diplomarbeit muß Mitglied einer Diplomprüfungskommission jener Universität sein, an der die Zulassung zum betreffenden Studium erfolgt ist; zum Betreuer einer Dissertation kann jeder seiner Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs.1 lit.a UOG nach zuständige Universitätslehrer einer österreichischen Universität gewählt werden. Die Ratio dieser Bestimmung, die bereits im AHStG (§ 26 Abs.9 fünfter Satz) existiert, jedoch in dieser Form zu Unklarheiten geführt hat, liegt darin, daß Dissertationen oft überaus hoch spezialisierte Themen behandeln, weshalb die auf solchen Spezialgebieten arbeitenden Fachleute in ganz Österreich den Studierenden als Dissertationsbetreuer grundsätzlich zur Verfügung stehen sollten.

In der Aufzählung über die Lernfreiheit wird auf eine Determination einzelner Punkte für bestimmte Gruppen von Studierenden (Abs.5) bewußt verzichtet. Es wird im Einzelfall aufgrund der Studienvorschriften zu prüfen sein, in welchem Ausmaß die Lernfreiheit für ordentliche Hörer, außerordentliche Hörer und Gasthörer gilt.

Zu § 7:

Gemäß § 6 Abs.1 AHStG hat sich um Aufnahme als ordentlicher Hörer in der Form der Immatrikulation an einer für die gewählte Studienrichtung zuständigen Hochschule zu bewerben, wer den Abschluß eines ordentlichen Studiums und die Zulassung zu den hiefür vorgesehenen Prüfungen anstrebt. Die Immatrikulation hat gemäß § 6 Abs.2 AHStG nur an einer Hochschule zu erfolgen, wiewohl die gleichzeitige Absolvierung verschiedener ordentlicher Studien an mehreren Hochschulen zulässig ist. Ungeregelt läßt das AHStG nicht nur ein reguläres Zulassungsverfahren zu einem Studium an einer anderen Universität sondern auch das Zulassungsverfahren für ein später begonnenes Zweitstudium des Studierenden an der Universität seiner Immatrikulation, das ja nun nicht mehr unoactu mit dem Immatrikulationsverfahren durchgeführt werden kann. In diesem Zusammenhang führte auch die Bestim-

mung des § 6 Abs.5 AHStG über die Exmatrikulation zu systematischen Problemen, weil der Ausschluß von einem Studium oder der erfolgreiche Abschluß eines Studiums wohl dann nicht automatisch zur Exmatrikulation führen kann (so der Wortlaut des § 6 Abs.5 AHStG), wenn der Studierende an der Hochschule seiner Immatrikulation noch ein weiteres Studium betreibt. Zu noch viel schwierigeren Problemen führt in der Verwaltungspraxis der Fall eines Studierenden, der an seiner "Stammhochschule" gemäß § 6 Abs.5 AHStG exmatrikuliert wird, daneben aber noch an einer anderen Universität ein weiteres Studium betreibt; korrekterweise müßte der Studierende nun - mit allem erforderlichen Verwaltungsaufwand - die Immatrikulation an jener Universität beantragen, an der er das Zweitstudium betreibt. Im ungünstigsten Fall wäre sogar die Möglichkeit nicht vollends auszuschließen, daß jemand ein Universitätsstudium betreibt, ohne irgendwo formell immatrikuliert zu sein.

Sachlogisch hat vor der regulären Aufnahme eines ordentlichen Studiums das zuständige Universitätsorgan zu prüfen, ob der Bewerber bzw. Antragsteller die Voraussetzungen für den Beginn dieses Studiums erbringt. In den §§ 7 ff ist dieses Verfahren für die Zulassung zu einem Studium jetzt genau geregelt. Wer den Abschluß eines Studiums anstrebt, hat für jedes Studium die Zulassung zu beantragen. Über die Zulassung entscheidet der Rektor. Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen besteht ein Anspruch auf Zulassung. Die Zulassung erlischt entweder ex lege (Abs.8) oder ist in den Fällen, bei denen aufgrund der Art des Sachverhaltes ein Ermittlungsverfahren durchzuführen ist, durch einen Bescheid des Rektors aufzuheben.

Zu § 8:

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich den Bestimmungen des § 7 Abs.1 bis 4 und Abs.8 AHStG.

Zu § 9:

Die Bestimmungen über die speziell für Ausländer und Staatenlose geltenden Zulassungsvoraussetzungen wurden in einem eigenen Paragraphen zusammengefaßt. Inhaltlich entsprechen diese Bestimmungen denen des § 7 Abs.5 bis 7 AHStG. Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für Ausländer (Staatenlose) sind vorhandene Studienplätze, Kenntnis der deutschen Sprache, Vorlage eines mit einem österreichischen Reifeprüfungszeugnis gleichwertigen Zeugnisses und Nachweis der direkten Zugangsmöglichkeit zu einer Universität des Heimatlandes des Antragstellers und (wenn dies nicht ident ist) auch des Ausstellungslandes des Zeugnisses für die gewählte Studienrichtung. Dieser Nachweis ist durch Bestätigungen staatlicher oder universitärer Organe zu erbringen, aus denen hervorgeht, daß der Antragsteller aufgrund des vorgelegten Zeugnisses - allenfalls in Verbindung mit dem Nachweis eines absolvierten besonderen Auswahlverfahrens - zum Studium gleicher Art und Richtung zugelassen ist. In Ergänzung zur derzeitigen Rechtslage muß ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, wenn der Antragsteller bescheinigt, daß im Heimatstaat des Antragstellers und im Ausstellungsstaat des Zeugnisses ein mit dem in Österreich beantragten vergleichbares Studium nicht eingerichtet ist oder wenn im konkreten Fall der Umstand der direkten Zugangsberechtigung amtsbekannt ist; in besonderen Fällen kann der Rektor auch Nachsicht von der Vorlage einzelner Urkunden oder Bestätigungen erteilen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß ihre Beibringung unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden wäre. Die Ausnahme des § 9 Abs.6 Z 1 erscheint nicht nur aus entwicklungspolitischen Gründen für gerechtfertigt sondern auch deshalb, weil die derzeitige Rechtslage immer wieder Versuche provoziert, bestehende Rechtsnormen, die die Ausländerzulassung beschränken, auf verschiedenste Weise zu umgehen.

In Abs.7 Z 5 wird der Begriff "gesetzliche Unterhaltspflichtige" durch den Begriff "Elternteil" ersetzt, um einerseits Schwierigkeiten bei der Anwendung ausländischen Rechts zu

- 10 -

vermeiden bzw. möglichst gering zu halten und andererseits Mißbräuche zu verhindern.

In Abs.7 Z 9 wird die im AHStG verwendete Bezeichnung "Schuljahre" durch die Bezeichnung "Schulstufen" ersetzt, um in der Verwaltungspraxis aufgetauchte Auslegungsprobleme in Zukunft zu vermeiden. Zweifellos wollte auch der Gesetzgeber des AHStG, daß die letzten vier Schulstufen vor der Reifeprüfung, also der gesamte Unterricht in der Oberstufe einer höheren Schule an einer österreichischen Schule absolviert wird; durch die Bezeichnung "Schuljahre" wäre jedoch eine Verbalinterpretation theoretisch möglich, wonach jemand zwar die letzten vier Schuljahre vor der Reifeprüfung eine österreichische Schule besucht hat, in dieser Zeit jedoch nur drei oder noch weniger Schulstufen absolviert hat, weil er eine oder mehrere Schulstufen wiederholen mußte.

Als Abs.8 wurde eine Begriffsbestimmung für den in Abs.7 mehrmals verwendeten Ausdruck "Familienangehörige" unter Anlehnung an die Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Ausstellung von Lichtbildausweisen an Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich Privilegien und Immunitäten genießen, BGBl.Nr. 378/1979, aufgenommen.

Zu § 10:

Die Bestimmungen über Beurlaubung und Studienbehinderung entsprechen denen des § 8 AHStG. Die Definition des im Zusammenhang mit der Studienbehinderung wesentlichen Begriffs der "wichtigen Gründe" wurde an dieser Stelle aus § 6 Abs.5 lit.b AHStG mit sprachlichen Veränderungen übernommen. Weiters wurde festgehalten, daß das Vorliegen einer Behinderung spätestens mit der Berufung gegen die Ungültigerklärung der Zulassung, die bei Unterlassen der Inskription erfolgt, geltend gemacht werden kann.

Zu § 11:

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich denen des § 9 AHStG. Ebenso wie bei der Zulassung zu einem Studium gibt es

auch für die Zulassung zu Universitätskursen und Universitätslehrgängen jeweils ein eigenes Zulassungsverfahren.

Zu § 12:

Wie es schon bisher in der Verwaltungspraxis der Fall war, sollen nunmehr die Zulassung zu einem Studium und die Immatrikulation auch begrifflich von einander klar getrennt werden. Die Zulassung zu einem Studium betrifft jeweils nur ein bestimmtes Studium an einer bestimmten Universität. Mit der erstmaligen Zulassung zu einem Studium, einem Universitätskurs oder einem Universitätslehrgang erfolgt die Immatrikulation als ordentlicher Hörer, Gasthörer oder außerordentlicher Hörer. Im Gegensatz zur Zulassung zu einem Studium ist die Immatrikulation nicht an eine Universität gebunden sondern (wie in ihrem Wortsinn) die Aufnahme in das Verzeichnis der Studierenden an österreichischen Universitäten. Die Immatrikulation ist also die Folge einer Zulassung zu einem Studium (Universitätskurs oder -lehrgang) und bleibt grundsätzlich aufrecht, solange eine gültige Zulassung zu einem Studium (Universitätskurs, -lehrgang) an einer österreichischen Universität besteht.

Damit ist einerseits gewährleistet, daß der Studierende unabhängig vom Ort und von der Anzahl seiner Studien eine einheitliche Matrikelnummer für eine effiziente Organisation des Verwaltungsablaufes erhält, andererseits werden die bisher auftretenden verwaltungstechnischen Probleme bei gleichzeitiger Absolvierung mehrerer Studien, womöglich noch an verschiedenen Universitäten, beseitigt. Der Studierende erhält anlässlich der Immatrikulation ein Studienbuch sowie einen Lichtbildausweis. Das Studienbuch enthält die persönlichen Daten des Studierenden und die Daten über dessen Studien und dient gleichzeitig der Dokumentation bzw. Beurkundung (§ 35) des individuellen Studienverlaufes; die Form des Studienbuches wird in der Verordnung gemäß § 17 festzulegen sein. Der Studentenausweis ist nur im Zusammenhang mit einer Inskriptionsbestätigung für das laufende Semester gültig. Die Form, in der diese Inskriptionsbestätigung

erfolgt, ob direkt im Ausweis oder getrennt, wird durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung gemäß § 17 Abs.1 geregelt.

Zu § 13:

Die Bestimmungen über das ärztliche Zeugnis sind inhaltlich identisch mit § 10 a AHStG. Eine eigene Erwähnung der Militärärzte und Schulärzte scheint im Hinblick auf die umfassendere Bestimmung des Abs.1 entbehrlich.

Zu § 14:

Im Gegensatz zum Inskriptionsbegriff des AHStG, der die Einschreibung des Studierenden für eine einzelne, konkrete Lehrveranstaltung umfaßt, wird der Inskriptionsbegriff im Universitäts-Studiengesetz weitergefaßt: durch die Inskription meldet der Studierende der Universität seine Absicht, das gewählte Studium im ersten Semester aufzunehmen oder in den folgenden Semestern fortzusetzen. Inskription ist nicht mehr die Einschreibung für eine oder mehrere einzelne Lehrveranstaltungen sondern die pauschale Einschreibung in einer bestimmten Studienrichtung für das inskribierte Semester und gilt gleichzeitig als Einschreibung für die im Studienplan für das betreffende Studium vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, die im jeweiligen Semester an der Universität abgehalten werden. Dies gilt für Universitätskurse und Universitätslehrgänge sinngemäß. Eine gesonderte Anmeldung für einzelne Lehrveranstaltungen beim zuständigen Universitätsinstitut ist nur mehr für solche Lehrveranstaltungen zu verlangen, bei denen die besonderen Studienvorschriften für den Besuch den Nachweis von Vorkenntnissen voraussetzen oder eine Beschränkung der Teilnehmerzahl aus pädagogischen Gründen vorsehen.

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt, ist der auf einzelne Lehrveranstaltungen orientierte Inskriptionsbegriff des AHStG mit der 1972 erfolgten Abschaffung der vom Studierenden für jede inskribierte Lehrveranstaltung zu entrichtenden Kollegiengelder seiner wichtigsten Funktion entledigt worden. Neben einem erheblichen Verwaltungsaufwand, der

unter anderem auch Vereinfachungen des Inskriptionsablaufes (z.B. Postinskription) an manchen Universitäten erheblich erschwert, führt die lehrveranstaltungsbezogene Inskription auch im Studienablauf immer wieder zu unerwünschten Komplikationen, wenn Studierende unmittelbar vor der Zulassung zu einer Prüfung darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Inskription einer einzelnen Lehrveranstaltung in einem der vorangegangenen Semester vergessen wurde.

Ebensowenig Aussagekraft wie für die Besucherstatistik von Lehrveranstaltungen hat die lehrveranstaltungsbezogene Inskription für die Dokumentation des individuellen Studienganges eines Studierenden: In den Inskriptionsausdrucken so gut wie aller Studenten findet sich eine Vielzahl von Lehrveranstaltungen, die zwar auf dem Papier inskribiert, jedoch niemals besucht wurden. Neben dem Studienplan, der für jedes Fach die vorgeschriebene Lehrveranstaltungsart mit der geforderten Stundenanzahl festlegt, wird auch in Zukunft aufgrund des neuen Inskriptionsbegriffes die einzig aussagekräftige Dokumentation des konkreten Studienganges eines einzelnen Studierenden mittels der Zeugnisse über abgelegte Prüfungen und absolvierte Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sowie mittels der Nachweise über die Zahl der inskribierten Semester erfolgen können - ebenso wie dies auch schon bisher der Fall war.

Zu § 15:

Der in § 104 Abs.2 UOG normierte Grundsatz der Öffentlichkeit des Lehrbetriebes wird konsequenterweise in das Allgemeine Universitäts-Studiengesetz aufgenommen (Abs.1). Lehrveranstaltungen an Universitäten sind für jedermann frei zugänglich, sofern die Räumlichkeiten genug Platz bieten und zum Verständnis einer Lehrveranstaltung nicht besondere Vorkenntnisse notwendig sind und Teilnehmer ohne diese Vorkenntnisse den Ablauf der Lehrveranstaltung behindern würden. Inskribierte ordentliche Hörer haben grundsätzlich das Recht, alle Lehrveranstaltungen, die im Rahmen ihres Studiums angeboten werden, zu besuchen. Eine Einschränkung der Teilnahmeberechtigung für ordentliche Hörer kann nur bei Lehrveranstaltungen

erfolgen, für die im besonderen Studiengesetz, in der Studienordnung oder im Studienplan der Nachweis von Vorkenntnissen oder eine Beschränkung der Teilnehmerzahl aus pädagogischen Gründen verlangt wird. Dies entspricht im wesentlichen § 10 Abs.3 AHStG.

Zu § 16:

Diese Bestimmungen entsprechen § 11 AHStG.

In Abs.2 wird der Begriff des Absolventen definiert.

Zu § 17:

§ 17 entspricht - mit Ausnahme des Abs.3 Z 9 - dem § 12 AHStG. Dieser Punkt wurde im Hinblick auf das Datenschutzgesetz aufgenommen.

Zu § 18:

§ 18 definiert zunächst die Arten von Studien, die an den Universitäten eingerichtet werden können, in einigen Punkten abweichend von § 13 AHStG. Der Begriff der Erweiterungsstudien wurde präziser gefaßt; die Ergänzung eines Kurzstudiums auf ein verwandtes Diplomstudium beispielsweise fällt nicht mehr unter den Begriff des Erweiterungsstudiums, weil dieser Studiengang systematisch besser als Beginn eines Diplomstudiums mit Einrechnung bzw. Anrechnung des Kurzstudiums einzuordnen ist. Ein zusätzlicher akademischer Grad kann durch Absolvierung eines Erweiterungsstudiums nicht erworben werden. In Abs.6 Z 1 wird klargestellt, daß auf der Grundlage eines einzigen Diplomstudiums auch nur die Zulassung zu einem einzigen aufbauenden Doktoratsstudium erfolgen darf. Aufgrund von Auslegungsproblemen in der Verwaltungspraxis und Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes wird bei den Bestimmungen über das studium irregulare klargestellt, daß ein Ansuchen um Genehmigung eines studium irregulare nicht voraussetzt, daß der Antragsteller schon ordentlicher Hörer ist. Weiters wird geregelt, daß ein studium irregulare als Diplomstudium oder als Doktoratsstudium genehmigt werden kann. Bei der Prüfung des Ansuchens sind nicht nur die in den Studienordnungen sondern auch die in den Studienplänen

festgelegten Wahlfächer zu berücksichtigen.

Schließlich wird noch festgestellt, daß ein genehmigtes studium irregulare - abgesehen von der Möglichkeit der Einrechnung von Semestern bzw. der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen - grundsätzlich mit der erstmaligen Inskription dieses studium irregulare nach Ausstellung des Bewilligungsbescheides beginnt. Der Bewilligungsbescheid hat den Status eines Studienplans.

Die Bestimmungen des § 13 Abs.5 und 8 AHStG über Dauer und Verlängerung eines Studienversuches wird insofern geändert, als klargestellt wird, daß die in der Studienordnung festgelegte Frist für die Dauer eines Studienversuches nur für die Zulassung zum Studium eines Studienversuches entscheidend ist. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann die Frist im Bedarfsfall verlängern. Abs.9 regelt die Gliederung der verschiedenen Arten von Studien in Studienrichtungen und von Studienrichtungen in Studienzweige.

Abs.10 weist darauf hin, daß besondere Studiengesetze kombinierte Diplomstudien vorsehen können, die sich aus kombinationspflichtigen Studienrichtungen bzw. Studienzweigen oder Fächerkombinationen zusammensetzen.

Zu § 19:

§ 19 regelt in Anlehnung an § 14 AHStG die Festsetzung der Studiendauer für die Studien und deren allfällige Gliederung in Studienabschnitte. Die Vorschriften über die Studienzeitverkürzung (Abs.8) für Diplomstudien und Doktoratsstudien sind im Gegensatz zu § 14 Abs.7 AHStG unmittelbar anwendbares Recht, das jedoch von besonderen Studiengesetzen abgeändert werden kann.

Zu § 20:

Die Begriffsbestimmungen von Pflichtfächern, Wahlfächern und Freifächern wurden in diesem Paragraphen zusammengefaßt.

Zu § 21:

Die demonstrative Aufzählung der Lehrveranstaltungstypen wurde von § 16 AHStG übernommen. Die Erfahrung hat gezeigt,

daß infolge der vielgestaltigen Lehrinhalte in den verschiedenen Studienrichtungen und durch die damit zusammenhängenden didaktischen Besonderheiten eine Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungstypen so allgemein sein müßte, daß eine normative Wirkung im Einzelfall kaum mehr zu erreichen wäre; außerdem können durch die Studienpläne nach Bedarf weitere Lehrveranstaltungstypen geschaffen werden. Auf die Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen wird daher in diesem Entwurf verzichtet.

Abs.2 definiert Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und gibt diesen die Kurzbezeichnung "zeugnispflichtige Lehrveranstaltungen", die in ähnlicher Form bereits in der Praxis der Universitäten gebräuchlich ist.

Die Art der Beurteilung der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen ist vom jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter festzulegen. Da keine einzelne Prüfungsleistung sondern die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu beurteilen ist, reicht jedoch eine einzige, punktuelle Leistungsfeststellung als Beurteilungsgrundlage nicht aus.

Abs.6 regelt die Voraussetzungen, unter denen Lehrveranstaltungen in einer lebenden Fremdsprache abgehalten werden können. Abs.7 regelt Ort und Zeit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen.

Zu § 22:

Die Bestimmungen über Unterrichtsversuche entsprechen § 16 a AHStG. Da hier besonders die Innovationsfreudigkeit der Universitätsorgane angesprochen werden soll, wird auf eine demonstrative Aufzählung von Unterrichtsversuchen, wie in § 16 a AHStG, verzichtet.

Zu § 23:

Abgesehen von terminologischen Anpassungen an das UOG und Anpassungen an das neue Zulassungs- und Inskriptionssystem des Allgemeinen Universitäts-Studiengesetzes entsprechen die Bestimmungen über Universitätskurse und Universitätslehrgänge dem § 18 AHStG. Gemäß Abs.9 können Universitätskurse und

-lehrgänge speziell für ausländische Teilnehmer auch in einer lebenden Fremdsprache abgehalten werden; dies ist im Unterrichtsplan festzuhalten, der vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu genehmigen ist.

Zu § 24:

Hinsichtlich der Einteilung des Studienjahres wurden die Bestimmungen des § 19 AHStG mit terminologischen Anpassungen an das UOG und Anpassungen an das neue Zulassungs- und Inskriptionssystem übernommen. Im Interesse der Flexibilität - insbesondere für kleinere Universitäten, die aufgrund der ihnen übertragenen speziellen Aufgaben oft besondere wissenschaftsorganisatorische Gründe (z.B. Universität für Bodenkultur: Vegetationsperiode) für eine Verschiebung der Semesterferien haben - kann nach dem Entwurf das oberste Kollegialorgan auch einen anderen Beginn des Sommersemesters als den 1. März festlegen.

Der Begriff der "wichtigen Gründe" in § 10 Abs.3 (bzw. § 6 Abs.5 lit.b letzter Satz AHStG) wurde bereits bei der letzten AHStG-Novelle speziell auf Studienbehinderungen abgestellt, weshalb in Abs.3 zur Bewilligung der Fristverlängerung für Zulassung, Immatrikulation oder Inskription auf unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse abgestellt wird. Abs.3 regelt die Fristen für Zulassung und Inskription sowie die Rechtsfolgen einer Fristversäumung.

Zu § 25:

Abgesehen von der Möglichkeit der Anrechnung von Studienzeiten gemäß § 26 Abs.1 ist ein Semester in die vorgeschriebene Studiendauer eines bestimmten Studiums nur einzurechnen, wenn es für das betreffende Studium inskribiert wurde. An der zeitlichen Einteilung des Studiums in Studienabschnitte wird grundsätzlich festgehalten, auch wenn Abs.2 in begrenztem Ausmaß Möglichkeiten zur zeitlichen Überschneidung der Studienabschnitte bietet.

Unabhängig von der Semesterzählung ist die Absolvierung von Prüfungen und zeugnispflichtigen Lehrveranstaltungen des folgenden Studienabschnittes auch schon vor Abschluß eines Studienabschnittes während der für den nächsten Studienab-

schnitt einrechenbaren Semester (Abs.2) möglich, sofern die in diesem Bundesgesetz oder in besonderen Studiengesetzen, Studienordnungen oder Studienplänen normierten besonderen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter erfüllt werden. Die Abs.2 und 3 entsprechen inhaltlich im wesentlichen § 20 Abs.3 AHStG.

Die Wahlmöglichkeit des Studenten - ob er eine inhaltliche Überschneidung bzw. eine zeitliche von Studienabschnitten für sich in Anspruch nehmen will oder nicht - , die bisher durch die Art der Inskription gestaltet werden konnte, soll in Zukunft durch eine entsprechende Erklärung des Studenten ausgefüllt werden können.

Mit dieser Regelung scheint einerseits eine flexible persönliche Studiengestaltung realisierbar andererseits aber auch das erforderliche Mindestausmaß einer Strukturierung des Studiums gewährleistet. Überdies ist darauf hinzuweisen, daß gemäß § 19 Abs.8 eine Studienzeitverkürzung - d.h. insbesondere eine Zulassung zu der das Studium abschließenden Prüfung vor Ablauf der vorgeschriebenen Semester - möglich ist, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur abschließenden Prüfung bereits erfüllt sind.

In Abs.5 erfolgt eine Anpassung an das UOG.

Zu § 26:

§ 26 entspricht im wesentlichen § 21 AHStG. Der erste Teil der Überschrift wird auf "Anrechnung von Studienzeiten" geändert um den Inhalt klarer herauszustreichen: es geht darum, Studien auf die Dauer eines Studiums anzurechnen. Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt anhand der in den entsprechenden Studienvorschriften vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen. In Abs.4 und 5 wird klargestellt, daß nicht nur Prüfungen im engeren Sinn sondern auch Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter einer Anerkennung zugänglich sind. In Abs.5 wird ergänzt, daß die Gleichwertigkeit hinsichtlich Inhalt und Umfang der Anforderungen

gegeben sein muß. Wissenschaftliche Arbeiten sind nur anzuerkennen, wenn sie entweder an einer anderen österreichischen Universität innerhalb desselben Studiums, was Studienart (§ 18 Abs.1) und Studienrichtung bzw. Studienzweig (§ 18 Abs.9) betrifft, approbiert wurden (Abs.4) oder wenn sie an einer ausländischen Universität im Rahmen eines Studiums gleicher Art und Richtung approbiert wurden (Abs.6). Diese Lösung soll einerseits Mißbräuche durch Verwendung einer wissenschaftlichen Arbeit für mehrere Studien verhindern, ohne aber die Flexibilität und Mobilität unnötig einzuschränken. Abs.7 verweist darauf, in besonderen Studiengesetzen die Möglichkeit aufzunehmen, auch an außeruniversitären Bildungsinstitutionen absolvierte Prüfungen von der zuständigen Studienkommission anerkennen zu lassen, wie dies bereits im Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl.Nr. 57/1983, vorgesehen ist. Abs.8 regelt die Zuständigkeit für die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Prüfungen aufgrund der Bestimmungen des UOG.

Zu § 27:

In § 27 wurde die Regelung des § 22 AHStG mit der ausdrücklichen Einbeziehung von zeugnispflichtigen Lehrveranstaltungen inhaltlich übernommen.

Zu § 28:

Die Aufzählung und Beschreibung der Typen von Prüfungen entspricht grundsätzlich jener des § 23 Abs.2 und 4 bis 8 AHStG.

Im Hinblick auf die Tatsache, daß Kurzstudien in ihren Anforderungen wenigstens dem ersten Studienabschnitt eines Diplomstudiums zu entsprechen haben (§ 18 Abs.1 Z 2) und die in § 18 Abs.3 und 4 festgelegten Zusammenhänge von Erweiterungsstudien und Aufbaustudien mit Diplomstudien bzw. Diplomgraden wird in Abs.7 nunmehr festgelegt, daß auch Kurzstudien,

Erweiterungsstudien und Aufbaustudien durch Diplomprüfungen abgeschlossen werden. Dies entspricht auch den Regelungen in besonderen Studiengesetzen. Die zahlreichen, in besonderen Studienvorschriften existierenden Prüfungsbegriffe sollen durch ihre Unterscheidung nach der Methode (Abs.7), nach der Zahl der Prüfungsfächer und Art der Benotung (Abs.8), dem Umfang des Prüfungsstoffes (Abs.9) und nach den beteiligten Prüfern (Abs.10) besser systematisiert und determiniert werden.

In Entsprechung zur Regelung des § 21 Abs.6 wird in Abs.12 vorgesehen, daß Prüfungen oder zeugnispflichtige Lehrveranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen auch in einer lebenden Fremdsprache absolviert werden können.

Zu § 29:

§ 29 regelt die Anwendung der Systematik des § 28 auf die einzelnen Prüfungen. Eine Neuerung im Vergleich zum AHStG bringt auch die Festlegung der Voraussetzungen, unter denen eine Hausarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt werden kann (Abs.6).

Zu § 30:

Im Vergleich zu § 25 AHStG ergeben sich einige Änderungen: Im Hinblick auf die Probleme der Verwaltungspraxis soll in Zukunft auch die Zuweisung eines entsprechenden Betreuers der Diplomarbeit oder Dissertation formell durch den Präses der Prüfungskommission erfolgen. Bisher war dieser Vorgang nicht formalisiert, weshalb allfällige Fehler (z.B. Unzuständigkeit des Betreuers für das Thema oder Unzulässigkeit eines Diplomarbeits- oder Dissertationsthemas nach den Studienvorschriften) erst nach Abfassung der wissenschaftlichen Arbeit offenbar wurden.

In Abs.3 werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen eine wissenschaftliche Arbeit als Gruppenarbeit durchgeführt werden kann.

Abs. 5 sieht generell nur mehr vor, daß das Dissertationsthema (und nicht auch wie gemäß § 25 Abs.3 AHStG auch das Diplomarbeitsthema) Prüfungsfach der letzten Diplomprüfung zu

sein hat; das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen sieht das beispielsweise schon jetzt nur für das Dissertationsfach vor.

Zu § 31:

Die Abs.1 bis 3 entsprechen § 26 Abs.1 und 2 AHStG. Ob der Präses gemäß Abs.3 einen Prüfer oder einen Prüfungssenat zu bestellen hat, hängt davon ab, ob die Ergänzungsprüfung oder Vorprüfung vor einem Einzelprüfer oder in kommissioneller Form (letzte Wiederholung; Ergänzungsprüfung ist Gesamtprüfung mit mehreren Fächern) abgehalten wird.

Abs.4 und 5 regeln die Bestellung des Präses einer Diplomprüfungskommission und der Mitglieder einer Diplomprüfungskommission bzw. den Kreis der ex-lege-Mitglieder einer Diplomprüfungskommission. Der Präses ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Fakultätskollegiums (bei Universitäten ohne Fakultätsgliederung des Universitätskollegiums) zu bestellen. Ex-lege sind nur jene Universitätslehrer gemäß § 23 Abs.1 lit.a UOG Mitglieder der Prüfungskommission, die in einem aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen und der betreffenden Universität zugeordnet sind. Der Grund für diese Einschränkung liegt bei Problemen, die im Hinblick auf die Möglichkeit der Prüferwahl gemäß § 26 Abs.1o AHStG insbesondere im Zusammenhang mit externen Universitätsdozenten aufgetaucht sind. Selbstverständlich können jedoch solche Personen, die nicht ex-lege-Mitglieder der Prüfungskommission sind, auf Antrag des Präses der Prüfungskommission nach Anhörung des Fakultätskollegiums vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestellt werden. Ebenso auf Antrag des Präses und nach Anhörung des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) für einen vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nicht der Gruppe der Universitätslehrer gemäß § 23 Abs.1 (lit.a UOG) angehörige Personen zu Prüfern für Ergänzungsprüfungen und Vorprüfungen oder zu Mitgliedern einer Prüfungskommission bestellt werden.

Anstelle der sinngemäßen Anwendung des Disziplinarrechts des Beamten-Dienstrechtsgesetzes (§ 26 Abs.5 AHStG), das bei nicht beamteten Prüfern nur sehr beschränkt greift,

wird in Abs.5 die Möglichkeit zum Widerruf der Bestellung als Prüfer vorgesehen. Die Widerrufsgründe entsprechen den Gründen für die Abberufung eines Dekans (§ 16 Abs.1o UOG). Abs.6 regelt die Funktionsdauer des Präses, seiner Stellvertreter sowie der gemäß Abs.5 bestellten Prüfungskommissäre. Die Wiederwahl eines Präses ist in unmittelbarer Abfolge nur einmal zulässig.

Die Regelung des Abs.7 über die ex-lege-Mitglieder der Prüfungskommission für Rigorosen entspricht derjenigen des Abs.4 für Diplomprüfungskommissionen. Abs.9 entspricht mit zwei Zusätzen im wesentlichen § 26 Abs.9 AHStG: Der Erstbegutachter einer Dissertation ist Prüfer für das die Dissertation betreffende Prüfungsfach des Rigorosums. Die Note für die Dissertation ist der Durchschnittswert aus den Beurteilungen der einzelnen Begutachter; Dezimalzahlen sind auf- bzw. abzurunden.

Abs.9 regelt, inhaltlich ähnlich wie § 26 Abs.1o AHStG, die Bestellung von Prüfungssenaten.

Abs.1o regelt die Bestellung von Einzelprüfern; das AHStG enthält diesbezüglich keine explizite Vorschrift.

Abs.11 entspricht § 26 Abs.1o letzter Satz AHStG.

Im Abs.12 wird ein Sonderfall geregelt: Für die Wiederholung einer nicht bestanden Fachprüfung vor einem Einzelprüfer ist ein einer anderen österreichischen Universität zugeordneter Universitätslehrer zu bestellen, wenn an der Universität für das betreffende Prüfungsfach nur ein Prüfer vorhanden ist.

Abs.13 stellt klar, daß § 7 AVG im Fall der Befangenheit von Prüfern anzuwenden ist.

Abs.14 entspricht § 26 Abs.11 AHStG.

Abs.15 entspricht § 26 Abs.6 AHStG.

Zu § 32:

Abs.1 bestimmt, daß die Zulassung zu einer Prüfung grundsätzlich auch die aufrechte Zulassung zum betreffenden Studium, Universitätskurs bzw. Universitätslehrgang voraussetzt. Eine Zulassung zu einer Prüfung ohne Vorliegen der Zulassung zum entsprechenden Studium, Universitätskurs oder Universitäts-

dene Prüfungsteile, z.B. mündlich und schriftlich) bestehende Einzelprüfung nur dann als absolviert gilt, wenn jeder Prüfungsteil positiv beurteilt wurde. Die Note der Einzelprüfung ist der Durchschnittswert aus den Noten der Prüfungsteile, die selbst jedoch nur provisorischen Charakter für die Errechnung der Einzelprüfungsnote haben.

Abs.3 regelt die Benotung von Gesamtprüfungen. Analog zu Abs.2 ist die positive Beurteilung in allen Prüfungsfächern Voraussetzung für die Absolvierung einer Gesamtprüfung; die Teilnoten haben auch hier nur provisorischen Charakter für die Ermittlung der Gesamtnote.

Abs.4 entspricht im wesentlichen § 29 Abs.3 AHStG. Im Hinblick auf die spezielle Abstimmung des Begriffes "wichtige Gründe" auf eine Studienbehinderung wird hier nur auf das Vorliegen eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses, das ein Nichterscheinen bei der Prüfung oder ein Abbrechen der Prüfung verursacht hat, abgestellt. Die Entscheidung, ob der Abbruch einer Prüfung gerechtfertigt ist, trifft der Einzelprüfer bzw. der Vorsitzende des Prüfungssenates bei kommissionellen Prüfungen. Die Rechtsfolgen des Nichterscheines zu einem Prüfungstermin werden aus systematischen Gründen in § 32 Abs.4 geregelt.

Zu § 34:

Abs.1 regelt die Zahl der möglichen Prüfungswiederholungen. Wie im AHStG können Prüfungen vor Einzelprüfern dreimal, kommissionelle Prüfungen zweimal wiederholt werden; nicht approbierte wissenschaftliche Arbeiten dürfen dreimal neuerlich eingereicht werden. Darüber hinaus kann nach der letzten zulässigen Wiederholung (dritte bzw. zweite Wiederholung) eine weitere Wiederholung nur mehr vom Fakultätskollegium bewilligt werden. Die Bewilligung einer zusätzlichen Wiederholung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung erscheint einerseits im Hinblick auf die Zahl der möglichen Wiederholungen (auch insbesondere im Vergleich zu ausländischen Studienvorschriften) als auch im Hinblick darauf, daß es sich hier um eine typische Angelegenheit des autonomen Wirkungsbereiches handelt, entbehrlich.

Die Abs.2 bis 4 entsprechen den Abs.2 bis 4 des § 30 AHStG. Abs.3 wurde lediglich im Hinblick auf die Änderung des Inskriptionssystems angepaßt und im letzten Satz klarer formuliert.

Abs.5 legt fest, daß die letzte zulässige Wiederholung einer Fachprüfung vor einem Prüfungssenat stattzufinden hat. Für Lehrveranstaltungs-Prüfungsteile, die ja den Stoff einer konkreten Lehrveranstaltung zum Inhalt und den Leiter dieser Lehrveranstaltung ex lege zum Prüfer haben, gilt dies nicht. Abs.6 bringt im Vergleich zu § 30 Abs.6 AHStG eine Anpassung an das neue Zulassungssystem und stellt klar, daß die Rechtsfolge des Studienausschlusses nach dem Nichtbestehen der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung eintritt, sofern das Fakultätskollegium (Universitätskollegium) keine weitere Wiederholung bewilligt; wird auch eine solche weitere Prüfungswiederholung nicht positiv absolviert, treten die Rechtsfolgen dann ein.

Abs.7 entspricht § 30 Abs.7 AHStG.

Zu § 35:

In Abs.1 wird - analog zu § 33 Abs.1 AHStG - bestimmt, daß grundsätzlich das Ergebnis jeder Prüfung und jeder Begutachtung sowie der Erfolg der Teilnahme an zeugnispflichtigen Lehrveranstaltungen durch ein Zeugnis zu beurkunden ist. Für Teilprüfungen einer Gesamtprüfung oder für Prüfungsteile muß kein eigenes Zeugnis ausgestellt werden, das Ergebnis kann auch im Studienbuch beurkundet werden.

Abs.2 regelt die Kompetenz für die Ausstellung von Zeugnissen.

Abs.3 entspricht § 33 Abs.3.

Zu § 36:

§ 36 entspricht inhaltlich im wesentlichen § 32 AHStG. Da unter dem Begriff Prüfung der Vorgang des Nachweises von Kenntnissen zu verstehen ist, nicht aber dessen Ergebnis, wurde eine sprachliche Umformulierung vorgenommen: Für ungültig erklärt werden Noten und Zeugnisse über Prüfungen, zeugnispflichtige Lehrveranstaltungen und wissenschaftliche Arbeiten.

Zu § 37:

Abgesehen von der Anpassung an das UOG und dem Abs.5 entspricht § 38 dem § 34 AHStG. Im Abs.5 wird die Zuständigkeit für die Verleihung eines akademischen Grades normiert: Zuständig ist jene Universität, an welcher die das Studium abschließende Prüfung abgelegt wurde. Bei Studien, die an mehreren Universitäten bzw. Hochschulen gemeinsam eingerichtet sind, hängt die Zuständigkeit zur Verleihung des akademischen Grades von der Zuordnung des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit ab.

Zu § 38:

In Abs.1 wurde der Begriff "Lizentiat", der in § 35 Abs.1 AHStG noch aufscheint, nicht mehr aufgenommen. In Abs.3 wird klargestellt, daß auf Antrag des Absolventen die Verleihung des akademischen Grades schriftlich durchzuführen ist.

Zu § 39:

Diese Bestimmungen entsprechen dem § 36 AHStG mit der Ausnahme, daß im letzten Satz klargestellt wird, daß die Verleihung des akademischen Grades auf Antrag des Absolventen schriftlich durchzuführen ist.

Zu § 40:

Die Bestimmungen über den Verlust akademischer Grade entsprechen im wesentlichen jenen des § 37 AHStG.

Zu § 41:

Die Bestimmung des § 38 AHStG wird durch den Entwurf vereinfacht und der Praxis angepaßt. Auch in Österreich war der Stellenwert der Führung von akademischen Graden im gesellschaftlichen Leben während der letzten Jahre einer gewissen Wandlung unterworfen: Teilweise wird auf die Führung des akademischen Grades überhaupt verzichtet, teilweise wird er auch nur dem Namen nachgestellt verwendet. Die Formulierung des Abs.1 wird dieser Entwicklung durch eine erhöhte Flexibilität gerecht.

Abs.2 stellt klar, daß Abs.1 für nostrifizierte ausländische akademische Grade sinngemäß gilt.

Zu § 42:

Die Führung ausländischer akademischer Grade soll analog zu § 41 vor oder nach dem Namen möglich sein; zur Unterscheidung von inländischen oder nostrifizierten ausländischen akademischen Graden ist den ausländischen akademischen Graden jedoch die Universität, die den Grad verliehen hat, bei deren Führung beizufügen.

Zu § 43:

Die Bestimmungen über die Nostrifizierung entsprechen im wesentlichen jenen des § 40 AHStG. Es wurden Anpassungen an die Terminologie des UOG und in Abs.5 an das Zulassungs- und Inskriptionssystem des Entwurfes vorgenommen.

Zu § 44:

Die Vorschriften über die Universitäts-Sprachprüfung werden mit sprachlichen und terminologischen Anpassungen von § 28 AHStG übernommen.

Zu § 45:

Nach Maßgabe der Bestimmungen des § 46, des § 7 UOG und des Art. II Abs.6 lit.d EGVG 1950 sind auf das Verfahren vor den Universitätsorganen betreffend die in diesem Bundesgesetz geregelten Studienangelegenheiten das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz und das Zustellgesetz anzuwenden. Eine Ausnahme zu den im Zustellgesetz geregelten Vorschriften wird in Abs.2 festgelegt: Entscheidungen über Anträge Studierender um Zulassung zu Prüfungen einschließlich der Festlegung der Prüfungstermine und der Person der Prüfer gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie, von persönlichen Vereinbarungen abgesehen, spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin an der Amtstafel des Dekans (an Universitäten ohne Fakultätsgliederung: des Rektors) kundgemacht wurden. Ebenso gelten Verfügungen über die Festsetzung von Reprobationsfristen als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie mindestens zwei Wochen an der Amtstafel des Dekans (Rektors) kundgemacht waren.

Die Klarstellung des Abs.3 wird von § 42 Abs.1 AHStG übernommen.

Die Bestimmung über Aufsichtsbeschwerden in § 42 Abs.2 AHStG ist im Hinblick auf die umfassenden Regelungen des § 5 UOG über die Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung entbehrlich.

Zu § 46:

Abs.1 enthält eine im Kern von § 43 Abs.4 AHStG übernommene Betonung des Inhaltes des Art. II Abs.6 lit.d EGVG 1950. Darüber hinaus wird das Problem der Aufbewahrung von schriftlichen Prüfungsleistungen, wissenschaftlichen Arbeiten und Beurteilungsunterlagen genau geregelt.

Abs.2 enthält die inhaltlich dem § 43 Abs.2 AHStG entsprechende Aufzählung der anfechtbaren Bescheide in Prüfungsangelegenheiten sowie eine Klarstellung des Instanzenzuges.

§ 43 Abs.1 AHStG, der in der Praxis im Zusammenhang mit Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnissen schon zu erheblichen Schwierigkeiten geführt hat, wird durch die vollständige Verlagerung der Entscheidungskompetenzen auf den Präses der Prüfungskommission hinfällig.

Zu § 47:

Durch die Generalklausel, die alle im Allgemeinen Universitäts-Studiengesetz geregelten Studienangelegenheiten dem autonomen Wirkungsbereich der Universitäten zuweist, wird auch für bisher vereinzelt aufgetauchte Zweifelsfälle eine klare gesetzliche Entscheidung getroffen.

Zu § 48:

Diese Bestimmung entspricht § 44 AHStG.

§ AUSStG	 § entspricht AHS tG	§ AUSStG	 § entspricht AHS tG
1	-	25	20
2	1	26	21
3	2	27	22
4	3; 15; 17; 45 Abs.7	28	23
5	4 Abs.1	29	24
6	5	30	25
7	4 Abs.2 und 3; 6	31	26
8	7	32	27; 29 Abs.3
9	7 Abs.5 bis 11	33	29
10	8	34	30
11	9	35	33
12	4; 6	36	32
13	10 a	37	34
14	10	38	35
15	10 Abs.3 und 4; (104 Abs.2 UOG)	39	36
16	11	40	37
17	12; 4 Abs.4	41	38
18	13	42	39
19	14	43	40
20	15 Abs.4	44	28
21	16	45	41; 42 Abs.1
22	16 a	46	43
23	18	47	-
24	19; 7 Abs.9	48	44
		49	45